

Entlassungsgesuch

des

Herrn

Regierungsraths Edw. Dorer.



Zürich,
S. Höhr.
1842.

Entlassungsgesuch

des

Herrn

Regierungsraths Edward Dorer.



Zürich,
S. Höhr.
1842.

20.

Druck von J. J. Ulrich in Zürich.

Hochgeachteter Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren!

Vor einiger Zeit habe ich Ihnen ein Gesuch um Entlassung von der mir anvertrauten Stelle eines Regierungsrathes eingereicht; Sie aber traten in dasselbe nicht ein, sondern ersuchten mich für Beharren in derselben. So ehrend für mich diese Schlußnahme war, so habe ich doch auf dieselbe bis zur Stunde die gebührende Antwort nicht folgen lassen. Glauben Sie nicht, daß dieß aus Nichtachtung oder aus Lust, an Staatsstellen zu bleiben, geschehen ist; ich wankte in meinen Ueberzeugungen und meinem schon längst gefaßten Entschlusse keinen Augenblick, und so unangenehm es Jedem erscheint, gegen seinen Willen in einem entfernbaren und unnothwendigen Kreise zu weilen, so dachte ich doch Ihre Vertrauensschlußnahme faktisch zu achten, ohne auf meinen Standpunkt zu verzichten.

Die Zeit, welche zwischen heute und dem Datum Ihrer Schlußnahme liegt, hat nichts gebracht, was mich von meinen Ueberzeugungen und meinem Entschlusse abzubringen vermochte; vielmehr hat sie mich in meinem engern nächst liegenden Kreise Ereignisse erleben lassen, welche es mir zur heiligen Pflicht machen, mit diesen Zeilen alle meine politischen Stellen in Ihre Hände niederzulegen. Mögen einem kräftigeren Manne das von mir bekleidete Amt eines Regierungsraths, und die mir bisher anvertraute Vertretung des Kreises Wettingen zu Theil werden!

Ich trete nunmehr in die Reihen der einfachsten aber freien Bürger in jeder Beziehung zurück, und sehe für immer, so Gott will! die Bahn von besoldeten Staatsstellen und Aemtern für mich sich schließen. Ich, eine kleine Welle im Strome des Volkslebens, werde in demselben versinken und verschwinden. Denen, die mich einem gewissen Ehrgeiz anheim gefallen wähnten, mag dieser mein

mit Bewußtsein gethaner Schritt und die Versicherung, daß ich in meinem Innern Höheres und Befriedigenderes erkannt, als der wirre äußere Schimmer zu bieten vermag, als Beweis ihres Irrthums dienen!

Ich bin ferne von dem eitlen Wahn, daß meine Persönlichkeit und meine schwachen Kräfte dem politischen Leben unentbehrlich seien; ich hege die Ueberzeugung, daß die Rettung des Aargau's aus den unheimlichen Verhältnissen der Gegenwart, und damit sein Glück und sein Friede für die Zukunft, nicht von diesem oder jenem Individuum abhangen, vielmehr bin ich des Glaubens und des Vertrauens, daß der Retter und Beglücker seine Stätte nur in dem von der Christuslehre durchwärmten Gemüthe des aargauischen Volkes, und in der Anerkennung der Rechte desselben und seiner Geschichte habe.

Vergönnen Sie, daß meine Liebe zum Aargau und zum Gesammtvaterland bei diesem Punkte noch einige Momente verweile. Ich sage zum Gesammtvaterland, weil nach meiner Ansicht nur durch eine glückliche Lösung der Tagesfragen im und durch das Aargau der Friede und die Eintracht im Bunde sich wieder herstellen werden und können.

Niemand darf weniger als das Aargau die Geschichte der Völker übersehen, die fast auf jedem Blatte ernst an das Maß mahnt, welches uns Menschen in allen Dingen ziemt, und die uns lehrt, wie schrecklich dem zu enden beschieden sein kann, der unnachgiebig, in leidenschaftlicher Aufregung, mit Troß den von ihm für recht gehaltenen Weg verfolgt, unbekümmert um die, deren Weg der seinige hemmend und störend durchkreuzt.

Das Aargau, als schweizerischer Kanton noch kein halb Jahrhundert alt, vermochte noch nicht zu einer innigen, festen, in einer langen Geschichte wurzelnden Einheit sich zu gestalten; noch ist das Leben föderalistisch; die verschiedensten Völkerschaften stehen noch getrennt da durch verschiedene Geschichte, verschiedene Gesetzgebung und verschiedene Lebensweise, und vor Allem durch verschiedene Konfessionen. Es hieße aber der Vergangenheit ein Unrecht anthun, wenn man nicht anerkennen wollte, daß ihre Weisheit und Klugheit zur Erreichung der möglichen Einheit Vieles geleistet, und vor Allem aus das Gefühl des Glückes, ein Aargauer zu sein, allgemein gemacht haben. Mißtrauen ist das Hemmniß vieler

schönen Thaten im Volksleben, wie im Leben der Einzelnen: das haben unsere Väter erkannt, und es muß als ein Akt ihrer großen Staatsklugheit erklärt werden, wenn sie gegen dieses Mißtrauen auf dem Felde, wo es am leichtesten Wurzeln schlägt, ja seit langen, langen Zeiten leider wuchert, auf dem Felde des Konfessionellen eine Garantie in der Parität aufgestellt. Es war dieß nicht nur eine Garantie für die verschiedenen Konfessionsgenossen, sondern auch eine Garantie für eine möglichst leichte, vor dem Wurm des konfessionellen Mißtrauens geschützte Erreichung des Ziels des aargauischen Staatslebens, für die Erreichung der möglichen Einheit in politischen Dingen.

Das Jahr 1830 hat in der Schweiz überhaupt zur Gründung der Staatsformen das Prinzip der Volkssouveränität gelegt, und jene Staatsformen zu Grabe getragen, welche auf dem Grundsatze beruhten, daß die verschiedenen Interessen und Richtungen der Theile eines Staates so geordnet und mit Garantien versehen werden müssen, daß sie in einem gehörigen Verhältnisse zu einander zusammenwirken, ohne daß ein Theil den andern überwiege und beherrsche. Diese Thatsache ließ voraussehen, daß aus dem aargauischen Staatsgebilde die im Jahr 1830 noch bewahrte Parität bei der nächsten Gelegenheit dahin fallen werde. Die Verfassung von 1841 begann und führte zum Theil das Werk in diesem Sinne aus. Auf dem Felde eines als Recht anerkannten Prinzips sind Thatsachen Gesetze, und es hieße nutzlos gegen den Strom schwimmen, das Verfallene wieder ins Leben zurückführen zu wollen.

Aber hiebei darf nicht übersehen werden, daß Verfassungen und Grundsätze das Leben nicht auf einen Schlag zu ändern vermögen; ihnen zum Trotz bleiben die fördernden aber auch die hemmenden Elemente im Leben zurück, und ich frage: ob bei dem Dahinfallen der Parität die Weisheit und Klugheit unserer Väter nicht ein anderes noch stärkeres Palladium für die Erreichung der möglichen Einheit in politischen Dingen bei dem nun stärker hervorbrechenden konfessionellen Mißtrauen nothwendig gefunden und geschaffen hätten? Die Antwort wird wohl in einem Ja bestehen, und warum dieß? Weil die Zustände, die bei der Aufstellung der Parität walteten, im Wesentlichen noch fortbestehen, und die Parität bei kirchenrechtlichen Fragen in den Augen des Volkes sich

in jüngsten Zeiten als nicht genügend ausgewiesen. Ich will diese Gründe noch in anderen Beziehungen vermehren.

Die in einer besondern Geschichte sich kund gebende Individualität von Völkerschaften kann selbst durch eine starke Zentralgewalt kaum gehoben werden, und wo der Zentralgewalt die Stärke fehlt, kann sie durch drängende Verallgemeinerungstendenzen nur das Gefühl der Besonderheit zum Widerstand und zur Lust, bei der ersten besten Gelegenheit sich geltend zu machen, aufstacheln. Ich verweise für meine Behauptung auf das unglückliche Polen und — auf die Geschichte eines Theils des Aargau's selbst. Zur Zeit des Consiliums von Konstanz wurden die Eidgenossen zu Schergen der auswärtigen Diplomatik, und sie theilten den Köder, das schöne Ergeu: ein Theil desselben fiel dem starken und gewaltigen Bern anheim, und dieses Theiles Eigenheiten verfielen mehr und mehr in den allgemeinern bernerschen Anschauungsweisen und Grundsätzen. Doch ein Ereigniß kam, und das Selbstgefühl errang seine Selbstständigkeit wieder. Die übrigen Theile des Ergeus wurden nicht einer Zentralgewalt unterstellt, und bewahrten dieses Umstandes halber leichter und reiner ihre alt hergebrachte Besonderheit. **Discite justitiam, moniti, nec temnere divos!**

Der Staatsgewalt im Aargau kann nur auf dem Felde, das der Politik ewig fremd bleiben sollte, auf dem Felde des konfessionellen Gefühls eines Theils des aargauischen Volkes einige Stärke gegen die übrigen Theile verliehen werden. Hier müßte sich eine konfessionelle Hegemonie bilden, aber die Hegemonien sind das Verderben der zu einem Bund vereinigten Staaten und das Verderben eines Staates, dessen Theile noch nicht zu einem einheitlichen Ganzen innerlich zusammengewachsen sind. Blicken Sie auf das alte schöne Griechenland: den Hegemoniegelüsten, welche dort walteten, müssen Ihre Thränen fallen. — Eine Hegemonie eines konfessionellen Theils im Aargau über den andern müßte die Genossen der andern Konfession zu einer kompakten Widerstandsmasse schaffen! Eine auf das Konfessionelle gerichtete Hegemonie würde zur Mißachtung der Bundespflicht und zur Auflösung des Aargau's in zwei Theile nach den Konfessionen führen; eine mehr aufs Politische gerichtete Hegemonie würde die Auflockerung des einen ganzen Staates in mehrere selbständigere Bünde nach den Volkstheilen, wie im Kanton Bünden, zur Folge haben.

In Berücksichtigung der Vergangenheit, der Gegenwart und der nichts minder als gefahrlosen Zukunft des Aargau's, muß sich, im Interesse des Fortschrittes einer Entwicklung zur Einheit in politischen Dingen, jedem Unbefangenen vor Allem die Nothwendigkeit einer neuen Garantie in konfessionellen Angelegenheiten aufdringen.

Worin soll diese bestehen?

In einer das aargauische Volk beruhigenden Lösung der unsere Zeit bewegenden Frage über die Ausmittlung der Stellung der Kirche zur Staatsgewalt. Ist diese im Aargau denn nicht schon gefunden? wird man fragen; ich erwiedere nein. Im Aargau bestehen drei Kirchen, die jüdische, die reformirte und die katholische, und alle diese drei Kirchen stehen zum Staate in einem andern Verhältnisse. Ich kann mein obiges Nein nicht besser beweisen, als wenn ich diese verschiedenen Verhältnisse hier des Näheren ins Auge fasse.

Die jüdische Kirche, deren Genossen in bürgerlicher Beziehung, zur Schmach unserer so viel gepriesenen Zivilisation, noch so sehr niedergehalten sind als damals, wo das französische Kabinet sich für dieselben im Jahr 1803 bei der hohen Tagsatzung verwenden zu müssen glaubte, ist — wer sollte es glauben? — am unabhängigsten und freisten. Sie schaltet und waltet in ihrem Bereiche, so zu sagen, ohne daß die Staatsgewalt von ihr eine Notiz nimmt, und bis zur Stunde ist es keinem aargauischen Staatsmann eingefallen, in Beziehung auf die jüdische Kirche die Freiheit derselben mit Festhaltung des Grundsatzes, was nur disziplinisch, nicht dogmatisch, sei der Anordnung des Staats unterstellt, zu beschränken.

Minder frei bewegt sich die katholische Kirche, obschon ihr beinahe die Hälfte der Bewohner des Aargau's angehören. In Betreff ihrer bestehen Gesetze des Staats, aus welchen hervorgeht, daß man den Grundsatz, was nur disziplinisch, nicht dogmatisch in dieser Kirche sei, müsse sich dem Willen der Staatsgewalt unterordnen.

In diesem Grundsatz, der nur zweifelhafte Gränzen bezeichnet, liegt eine unversiegbare Quelle von Zerwürfnissen zwischen Staat und Kirche, und das um so mehr in einer Zeit, in der, wie in unserer, eine gewisse Maßlosigkeit in allen Dingen an die Tages-

Ordnung zu kommen strebt. Das katholische Volk hat in jahrelangem Ringen und Kämpfen diesen Grundsatz verworfen, und es ist bestimmt anzunehmen, daß es denselben, unter obwaltenden Umständen, den aus verschiedenen Glaubensbekenntnissen komponirten Behörden zur Vollziehung und Ausführung auch in der Zukunft nicht einräumen werde. Es liegt in dem Interesse, ja bei anerkannter Volkssouveränität in der Pflicht der Regierung, Alles zu meiden, um nicht durch Anordnungen dieser oder jener Art in Widerspruch mit der Grundlage des Volkslebens sich zu setzen. Ich berufe mich auf das Interesse der Regierung, und verweise zur Begründung dieser meiner Berufung auf unsere Vergangenheit, und frage, was war der Erfolg des auf den bezeichneten Grundsatz gebauten Handelns? Nichts anderes als Rückzüge, deren Nachtheil durch einen momentanen Schimmer der Majestätsentfaltung nicht verdeckt werden kann, und der darin besteht, daß im Allgemeinen das Ansehen der kirchlichen und staatlichen Behörden, und das Vertrauen zu ihren Anordnungen immer mehr und mehr geschwächt wurden, und daß insbesondere der Kern des Volkslebens, das Gemüth des aargauischen Gesammtvolkes sich gleichsam spaltete, und selbst in Betreff der immer zu mehrenden Einigung in politischen Dingen die gesunde Triebkraft zu verlieren drohte.

Ich kann, wenn ich jetzt obigen Grundsatz auch im Hinblick auf das Leben verwerfen muß, doch die Quelle nicht tadeln, aus welcher er geflossen ist. Nach meiner Ansicht geht man zu weit, wenn man den Trägern dieses Grundsatzes die böse Absicht unterstellt, die katholische Kirche untergraben oder gar vernichten zu wollen; zu weit, wenn man besonders die reformirten Brüder dieser Absicht beschuldigt, da doch in dieser letzten Beziehung auch in öffentlichen Kreisen die Vermuthung der Ehrlichkeit gelten muß, und dieß um so mehr in fraglichem Fall, weil die Katholiken und Reformirten seit undenklichen Zeiten schon durch feierliche Friedensverträge in der Schweiz, wie anderswo, verbunden sind. Nach meiner Ansicht liegt die Quelle des obigen Grundsatzes in dem Gefühl der Nothwendigkeit einer gewissen Nationalunabhängigkeit, wie im Staat so auch in der Kirche, und zwar in dieser letztern auf katholischer Seite nach jenem bekannten Grundsatze eines Kirchenvaters, der da lautet: Im Wesentlichen Einheit, im Uebrigen Liebe, Duldung und Achtung!

Hier kömmt der Zusammenhang der Katholiken der meisten europäischen Länder mit Rom zur Frage. Daß dieser kirchliche Zusammenhang in Betreff politischer Unabhängigkeit nichts zu besorgen gebe, liegt offenkundig in der Geschichte unseres Vaterlandes; oder war etwa die Wiege der schweizerischen Freiheit, der Bund der drei Urkantone, außer jenem Zusammenhange? Wurden die herrlichsten Freiheitsschlachten der Schweiz gegen das Ausland nicht von dem katholischen Volk der Schweiz geschlagen?

Was die Nationalität in kirchlicher Beziehung Rom gegenüber betrifft, so soll man die Hoffnungen und Bestrebungen nicht weiter ausdehnen, als die Marksteine weisen, welche das Wesen des Katholizismus und die Geschichte für die Genossen unserer Zeit gestellt haben. Das Wesen des Katholizismus geht auf Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit, und ist in dieser Beziehung so alt als die christliche Kirche selbst. Wenn es auch als Dogma, von dieser oder jener Seite her, bestritten wird, so ist es doch eine geschichtliche unzweifelbare Thatsache, daß diese Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit bei den Katholiken der meisten europäischen Länder auf die Uebereinstimmung mit Rom gegründet wird, und, selbst von bloß geschichtlichem Standpunkt aus, ist dieß nicht zu tadeln oder zu verwerfen; denn diese Länder empfingen das Christenthum mit schon fertigem Dogma, geregeltem Kultus und bestimmter Verfassung aus den Händen der römischen Päbste; und ist es recht und des Menschen würdig, einem Lehrer, einem Wohlthäter, wenn man seine Dienste nicht mehr zu bedürfen glaubt, den Rücken zuzuwenden?

Unzweifelbar wäre eine gänzliche Lostrennung der Katholiken unseres Landes von Rom eine Entkatholisirung, und gerade das, was in politischer Beziehung eine Trennung dieser oder jener eidgenössischen Kantone von den Urkantonen, den Stiftern der schweizerischen Freiheit: die getrennten Kantone würden eher alles Andere sein und heißen können als schweizerisch.

Diesen Standpunkt hat die aargauische Staatsgewalt unverrückt im Auge zu behalten, indem die Katholiken des Aargau's mit den aus denselben abzuleitenden Rechten in einen umfassenden politischen Verband eingetreten sind. Nie vergesse der Staatsmann, daß die Liebe des Volks zu der religiösen Weise seiner Väter älter ist, als die Liebe zu dem jungen politischen Verband.

Aber, wird man uns hier einwenden, wie steht's nun bei solchen Ansichten mit dem oben angepriesenen Grundsatz: „Im Wesentlichen Einheit, im Uebrigen Liebe, Duldung und Achtung"? Man würde meine Ansicht mißverstehen, wenn man glauben würde, daß ich bei der in Anspruch genommenen Nothwendigkeit des Zusammenhanges mit Rom dem Nationalen jede Ansprüche auf Geltung im Bereich der Kirche versagen wolle. Ich will in Allem, was nicht zu dem Wesentlichen der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit gehört, die Berücksichtigung dieses Nationalen, aber dieß auch durch ein kirchliches Organ. Die katholische Kirche muß ihrem innern Wesen nach hierarchisch regiert werden. Sie bedarf eines Oberhirten und der Bischöfe. Jener sei der Repräsentant, Bewahrer jener Allgemeinheit und Gleichförmigkeit, diese seine Diener bei Erhaltung jener Allgemeinheit und Gleichförmigkeit, und zugleich auch die Berechtigten zur Berücksichtigung der nationalen, dem Wesentlichen der Kirche nicht Eintrag thuenden Bedürfnisse. Ist es in der katholischen Kirche zur Zeit nicht so geordnet? Ich antworte: nein. Im Laufe der Zeit wurde zu Gunsten des römischen Oberhirten die Lokal- und Nationalmacht der Bischöfe beschränkt und diese gleichsam zu Mandatarien der römischen Kurie gemacht; ich berufe mich in dieser Beziehung auf den Ausdruck des edlen Bischofs von Solothurn in der Angelegenheit der aargauischen Klöster, und frage: Kann man das fragliche Verhältniß schlagender aussprechen, als es da geschehen ist?

Meine Ansicht in Betreff des Organs für die Berücksichtigung der nationalen Bedürfnisse in der katholischen Kirche bezieht sich demnach einfach auf einen Theil der Kirchenform. Ich verhehle meine Ansichten über Kirchenformen im Allgemeinen nicht; diese erscheinen mir in der Hand des allmächtigen Weltenlenkers, um Großes mit Kleinem zu vergleichen, wie Gefäße in der Hand des Töpfers; wie dieser bald größere, bald kleinere bedarf, um aus der Quelle des reinen Wassers den Durstigen den Labetrunk schöpfen zu lassen, so läßt Gott im Laufe der Zeiten die Kirchenformen entstehen und sich ändern, um durch sie, je nach den Bedürfnissen der Völker, aus dem reinen, ewig unversiegbaren Born der Christuslehre Trost und Labsal zu spenden. Ich gehöre demnach nicht denjenigen an, welche in der Gewalt der Päbste nur die Schöpfung der Selbstsucht und des priesterlichen Hochmuthes

sehen; sie war in ihrer Blüthezeit eine Nothwendigkeit, um das Leben der Völker zu mildern, vor der Barbarei des Faustrechts zu schirmen, und die Wohlthaten des Christenthums schneller und sicherer in dasselbe hinüberfließen zu machen. Ich berufe mich für diese meine Ansicht auf die Geschichte der christlichen Kirche selbst: in den Landen, wo diese päbstliche Gewalt nicht nothwendig war, weil man in denselben bei der Bildung der Kirchenform selbstständig mitgewirkt, und den Samen des Christenthums selbstthätig zum Wachsthum gebracht hatte, fanden Roms Ansprüche keinen Wurzelgrund, und die Kirchen im Osten verharrten auf eigenem gesondertem Grund und Boden.

Wie Rom einst, nach meiner Ansicht, den Ruf des Allmächtigen verstanden, und sich zum Zweck der Bildung und Sittlichung der Völker organisirte, so wird es auch — die Kirchen in Osten sind für dasselbe ein Finger Gottes — seine Pflicht erkennen, dem Ruf nach mehr Berücksichtigung des Nationalen Gehör zu leihen in Beachtung der Wahrheit, daß die zum Bewußtsein gekommene Individualität anders zu behandeln ist, als der Lehrling und Schüler.

Bei dem Mangel einer kirchlichen Lokalmacht zur Berücksichtigung des Nationalen haben die Regierungen verschiedener Länder zu diesem Behuf eigene Staatsbehörden aufgestellt, welche bei Prüfungen der Kandidaten des Priesterstands und der Bewerber um Pfründen, bei Bestellung der Kirchenstellen, bei der Verwaltung des Kirchenvermögens und überhaupt da, wo das Religiöse in die Außenwelt tritt, in Wirksamkeit treten. Ich kann die diesen Organen zum Grund liegende Idee nicht verwerfen und muß anerkennen, daß auf diese Weise manches Gute in Schule und Kirche gewonnen wurde; aber ich kann solche Behörden für Alles eher als für kirchliche Behörden betrachten, denn sie haben den Grund und Boden und den Endpunkt ihres Wirkens in der Staatsgewalt, und werden in den Augen der Glaubensgenossen als nichts Anderes erscheinen, als eine von Staatswegen aufgestellte Art von Gegen-Bischöfen, wie wir in der Geschichte Päbste und Gegenpäbste zu erblicken Gelegenheit haben. Ein solches Mißtrauen muß in einer Zeit, wo Tendenzen, die Kirche im Staate aufgehen zu lassen, vorliegen, und in einem Lande, wo die Staatsgewalt nicht ausschließlich in den Händen von Genossen des gleichen Glaubens ruht, sich bedeutend mehren.

Im Aargau besteht auf diese Weise der katholische Kirchenrath, bei dessen Organisation man das Mißtrauen dadurch zu beseitigen suchte, daß man die Wahl eines Theils der Mitglieder an den Vorschlag der geistlichen Kapitel knüpfte. Ich zweifle, ob dieß zu dem Ende genügen werde.

Sollen die Glaubensgenossen mit vollem Vertrauen auf die Wirksamkeit solcher Behörden blicken, so müssen dieselben aus dem Schooße der Kirche selbst hervorgehen; sie müssen ihr Mandat durch die Wahl der verschiedenen Pfarrgenossenschaften selbst erhalten und zahlreicher zusammengesetzt sein. Eine solche von mir angedeutete Organisation dürfte aber, und zwar um so mehr, wenn sie in gehörigen Zusammenhang mit dem Bischof und seinen Synoden gebracht würde, nicht bloß das Mißtrauen niederschlagen, sondern eine gute Grundlage für die Erwerbung erweiterter Rechte der Landesbischöfe in Bezug auf die Möglichkeit der Berücksichtigung der nationalen Bedürfnisse abgeben. Denn unsere Zeit darf nicht vergessen, daß die bezeichnete Erweiterung der bischöflichen Gewalt durch die Bischöfe in den Konzilien von Konstanz und Basel, und durch die Staatsgewalt auf verschiedene Weise angestrebt, nicht zu Stande kam, weil das Bewußtsein der Nothwendigkeit noch nicht in das gläubige Volk gedrungen war. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen, und die Kirchengenossenschaften selbst bethätigen und betheiligen.

Würde im Aargau eine solche selbstständige Bethätigung der Katholiken in ihren eigenen Angelegenheiten von Seite ihrer reformirten Mitbürger mit Mißtrauen angesehen, oder gar verweigert, so wäre dieß in meinen Augen eine tiefe Kränkung nicht nur des Rechts, sondern auch der Ehre der Katholiken, indem in letzterer Beziehung aus einer solchen Handlungsweise die Ansicht geschöpft werden kann, daß man den Katholiken, seien sie Bischöfe, Priester oder Laien, kein Gefühl für Nationales zutraue, und daß man sie unter einer Art von Staatsvormundschaft halten zu müssen glaube. Sprachen doch schon in alter grauer Zeit die Katholiken in Appenzell in einer Landsgemeinde: „Wir wollen nicht in dem Ding sein!“

Ich komme nunmehr auf das Verhältniß der reformirten Kirche zum Staate zu sprechen.

Ich gestehe Ihnen, daß ich hier mit großer Schüchternheit

meine Ansicht eröffne, weil ich ein Katholik bin, also mit den nöthigen Anschauungsweisen der Reformirten nicht genau vertraut erscheinen könnte, und mir die Beobachtung des Lebens der Gegenwart und das Studium der Geschichte die Ansicht so normirte, daß es mir erscheint, bei derselben sei am allerwenigsten ein richtiges Verhältniß zum Staate firirt, woran nur Solche Freude haben können, welche der Kirche die Selbstständigkeit in dem Felde des menschlichen Lebens, auf welchem kein Zwang zulässig ist, aberkennen, und die Kirche ganz und gar im Staate, welcher nur auf ein äußeres Machtverhältniß sich gründet, aufgehen lassen. Um meine Ansicht möglichst zu begründen, bedarf es eines Blickes in die Geschichte der Entstehung der reformirten Konfession.

Die Stifter der Reformation waren von der Idee ergriffen, das, was sie als Mißbräuche in Lehre und Gottesdienst erkannt, zu beseitigen, alles dieses doch in Beachtung des Grundsatzes einer innert den Schranken des als göttlich anerkannten Wortes des Evangeliums sich bewegenden freien Forschung. Ferne lag ihnen die Absicht auf Umsturz des alt kirchlichen Regimentes. Sie glaubten eine Reformation in der bisherigen Kirchenverfassung möglich, und hofften selbst auf die Mitwirkung der Bischöfe: liegen nicht dem Geschichtsforscher diese Ansicht bestätigende Briefe vom gelehrten Meister Zwingli noch vor?

Die Reformatoren täuschten sich, und hatten im Drang der Befeindung und der Ereignisse ihrer Tage genug zu thun, den Kern der Reformation, die wesentlichen Grundsätze in Sicherheit zu bringen, ohne sich schon mit dem Organischen ihrer neuen christlichen Kirche in vollem Umfang beschäftigen zu können. In dieser Beziehung besiegelte Zwingli zu frühe seine Lehre mit seinem Herzensblut. So ist es gekommen, daß als Thatsache es fest steht, daß die bischöfliche Gewalt im Predigtamt sich aufgelööst, und der Pfarrer mit seinen Glaubensgenossen in jedem Ort die vollständige Darstellung und Verwirklichung der reformirten Kirche geworden.

Ich weiß, daß hie und da der Grundsatz aufgestellt wird, daß die Landesregierung der Bischof der reformirten Kirche sei. Mir will bedünken, daß dieser Grundsatz mehr von gewissen Aeußerlichkeiten der Geschichte, als aus dem Wesen der Reformation selbst Geltung sich zu verschaffen suchen müsse. Wohl war die

Staatsgewalt die Stütze der Reformation, und hat sich wirklich im blutigen Kampfe gegen deren Befehdung unverkennbare Verdienste erworben, und sie blieb ihr Schutz und Schirm so lang und so oft die reformirten Kirchen in ihrer Vereinzelung und beim Mangel eines Alle vereinigenden Organismus Gefahren ausgesetzt waren. Aber auch die Staatsgewalt, wo sie wirklich Bischofsrecht in Praxi übt, soll nicht länger in einem Verhältniß bleiben, welches ihr nicht durch das Wesen der Kirche zu geschieden ist, sobald das Bewußtsein der Individualität und des eigenen Rechtes der Kirchengenossenschaften erwacht. Aber, wird man mir hier entgegnen, der Staatsgewalt sind von der Reformation selbst gewisse vorher von den Bischöfen ausgeübte Rechte zugefallen. Ich kann dieses Zufallen keineswegs in Abrede stellen, aber eine gehörige Prüfung dieser Rechte wird darthun, daß sie alle der Art sind, daß sie bei dem Grundsatz der Reformation, sich alles Aeußerlichen, Weltlichen zu entäußern, als res delictae der Staatsgewalt anheim fielen, und demnach aus diesem Umstand keine weiteren Folgerungen gezogen werden können.

So lange eine Regierung dem Grundsatz der Reformation treu bleibt, so lange mag die Ausübung der Episkopalrechte durch sie ohne große Gefahr für das Wesen der reformirten Kirche bleiben; wenn sie aber von dem Grundsatz abfällt und in die Richtung der menschlichen Selbstvergötterungstheorien unserer Zeit fiele, wie käme es dann bei der Vereinigung der äußeren Gewalt und der geistigen Episkopalmacht? Im Uebrigen will mir scheinen, daß, wenn die reformirte Kirche die Episkopalmacht in die Hand der Regierung legen will, dieß doch immer nur unter der Voraussetzung geschehen kann, daß die Regierung aus ihren Konfessions-Genossen bestehe. Bestände sie aus Katholiken ganz oder theilweis, so müßte das Episkopat des erforderlichen Vertrauens entbehren, und diesen die Unzartheit auflegen, in Dingen einer andern Konfession zu sprechen, und etwas zu heucheln, was sie ihren innern Ueberzeugungen nach nicht sein können und dürfen.

Nach dieser meiner Anschauungsweise ist demnach die reformirte Kirche in den verschiedenen Kantonen noch eine Art von Kölner Dom. Die weitere Vollendung desselben ist des Schweißes, der edelsten Kräfte der Protestanten unserer Zeit werth. Gewiß, wenn die reformirte Kirche ihren Organismus im vaterländischen

umfassenden Sinn vollendet, so wird sie nicht nur in sich — für sich Schutz genug gegen jede Zumuthung und Zudringlichkeit jeder andern Kirche, oder gegen unchristliche Tendenzen und gegen die Gewalt des Staates finden, sondern auch ein belebendes Element für die nationellen Verbesserungen der katholischen Kirche in der Schweiz werden.

Im Aargau, in dessen Regierung zur Hälfte Katholiken sitzen und stimmen müssen, übt praktisch wirklich der Kleine Rath das Episkopalrecht; zwar besteht ein reformirter Kirchenrath, allein er ist eine von der Regierung gewählte Behörde und ihr untergeordnet, demnach keine Garantie gegen die Staatsgewalt für die Kirche, weil keine Vertretung der Kirche gegen den Willen der Staatsgewalt.

Man wird mich hier auf das Generalkapitel der reformirten Geistlichkeit aufmerksam machen, allein, was ist das Wesen desselben? Gewiß nichts in das Leben tief Eingreifendes und die gerügten Mängel Beseitigendes. Jährlich versammelt sich einmal die reformirte Geistlichkeit unter dem Präsidium eines Abgeordneten der Regierung, und sie muß sich geehrt fühlen, wenn dieser die dabei gefallenen Redeik, Wünsche nnd Hoffnungen dem Kleinen Rath referirt. Auch die Einführung desselben durch Vergünstigung und Gnade der Staatsgewalt war in kirchlicher Beziehung nicht viel Ersprießliches verheißend.

Bei solchen Verhältnissen könnte es gewiß Niemanden befremden, wenn die reformirten Kirchengenossen mit etwas neidischem Auge das Verhältniß der katholischen Kirche zum Staate beschauen würden.

Es liegt nicht in dem Berufe eines Katholiken, hier des Nähern zu entwickeln, wie die reformirten Kirchen Aargau's, und ich setze hinzu, der Schweiz, durch Gründung einer Episkopalmacht außer der Staatsgewalt zu einer einigen, wahrhaft vaterländischen freien Kirche sich emporbilden, ob sie diese Episkopalmacht außer der Staatsgewalt in die Hand eines Einzelnen, oder in die Gesammtheit der betreffenden Geistlichkeit legen, ob sie rein geistliche Synoden für die Lehre verlangen, und gemischte oder rein weltliche für die Besorgung und Ordnung alles Andern, was nicht zum Wesen der Lehre gehört, schaffen sollen u. s. w.

Ich frage nunmehr hier, die Betrachtung der Stellung der

verschiedenen Kirchen zum Staate schließend, ob die geschilderten Verhältnisse als befriedigend angesehen werden können. Ich bin überzeugt, daß jeder Unbefangene, und Jeder, welcher es mit der Kirche ehrlich meint, die aufgeworfene Frage mit mir verneinen wird. Sollte von irgend einer Seite mir entgegen gehalten werden, daß die neue Verfassung des Aargau's schützende Gesetze verheiße, und in diesen das Nöthige aufgenommen werden dürfte, so muß ich hier darauf zurückweisen, daß hier nicht bloß solches in Frage gestellt wird, welches durch die Staatsgewalt angeordnet werden kann, sondern von der Kirche selbst ausgehen muß.

Hier werden die Staatsbehörden des Aargau's nicht unfreisinniger sein wollen, als der jetzige König von Preußen. Dieser äußerte in Bezug auf die Sonntagsheiligung: „Es sei gewiß etwas sehr Schönes und Wichtiges um eine strenge Sonntagsheiligung, er sei aber weit davon entfernt, solche auf dem Wege äußerer Gesetzgebung erzielen zu wollen, sie müsse aus der kirchlichen Sitte, und insbesondere durch das Wirken der Geistlichen hervorkommen. Er wisse wohl, daß noch Vieles in der Kirche zu thun übrig sei, aber er sei nicht gesonnen, ihr durch Gesetz und Gewalt etwas aufdringen zu wollen. Er sei vielmehr der Ansicht, daß die Kirche das Rechte und Wahre überall, wo es noch fehle, aus sich selbst, durch den Geist, der in ihr waltet, herausbilden müsse, und wolle ihr dieses gern überlassen."

Man hat in letzter Zeit, namentlich von katholischer Seite, auf eine konfessionelle Trennung, wie sie z. B. im Kanton St. Gallen besteht, gedrungen. Ich erlaube mir hierüber noch folgende kurze Bemerkungen. Für das Kirchenwesen zeigte es sich nicht ersprießlich, daß der Staat sich in den Kirchenorganismus hinein und herüber organisirte, noch unersprießlicher müßte es sich, namentlich in Betreff der Einigung der aargauischen Theile in politischen Dingen, ausweisen, wenn die Kirche sich in den Staat hinein organisirte, und die oberste politische Behörde des Landes ein Bild der konfessionellen Spaltung für jedes Auge abgeben müßte; auch ist die Ruhe, die der Behandlung kirchlicher Angelegenheiten vor Allem aus ziemt, selten auf dem politischen, meist leidenschaftlich aufgeregten Felde zu finden.

Nach Allem, was ich bisanhin anbrachte, stellt sich mir für Kirche und Staat ersprießlich keine andere Garantie im Konfessionellen dar, als die Emanzipation der bestehenden Kirchen von der Regierungsgewalt. Das aargauische Volk, die einzige Quelle möglicher Staatsgewalt, werde, wie politisch, so auch kirchlich frei.

Man würde mich aber mißverstehen, wenn man glauben sollte, daß ich nunmehr den Staat der Gefahr aussetzen wolle, von irgend einer Kirche in seinem Wirkungskreis gehemmt oder gar verschlungen zu werden: nein, ich will, daß der Staat über die Kirche das Aufsichtsrecht habe, aber kein Aufsichtsrecht, welches sich je nach Willkür und Laune der am Staatsruder sitzenden zu einem Verfolgungsrecht umstempeln kann. Und frage ich, welches sind die Grenzen für dieses Aufsichtsrecht? — so kann ich keine andere finden als die, welche das Gesammtvolk in politischen Beziehungen in das Grundgesetz, in welches auch das Verbot der Aufnahme von dem Jesuitenorden u. s. w. fallen dürfte, niedergelegt. Alles, was diesen Bestimmungen nicht widerspricht, muß die Regierung gewähren lassen. Ob in Ausübung dieses Aufsichts-Rechts die Regierung die Vertretung des Staats durch besondere Abordnung an die betreffenden kirchlichen Versammlungen, oder durch ein Sich-vorlegen-lassen der Beschlüsse derselben, wählen soll, ist hier zu erörtern nicht am Platz.

Auf welchem Wege soll die Emanzipation der bestehenden Kirchen eingeleitet werden? Durch die Revision der die konfessionellen Angelegenheiten beschlagenden Verfassungsartikel, und zwar durch das Mittel eines Verfassungsrathes. Eine solche bestimmt artikulirte partielle Revision unserer Verfassung würde die Katholiken, die gerade dieses Artikels wegen die Verfassung fast einstimmig verworfen, bedeutend beruhigen, mit derselben versöhnen, und die Reformirten nicht beunruhigen, weil ihr politischer Gewinn, in Betreff der Parität, nicht in Frage gestellt würde, und auch sie nur in kirchlicher Beziehung zu gewinnen haben.

Die hier in Frage kommenden kirchlichen Verhältnisse sind der Art, daß sie einzig schon die edelsten Kräfte des Volkes voll und ganz in Anspruch nehmen, und eine glückliche Lösung der dießfallsigen Fragen ist am leichtesten zu hoffen und zu erwarten, wenn die Berathung derselben rein gehalten wird von allen andern Stoffen, welche bei einer gewöhnlichen Totalrevision sich über

Gebühr anschwellen, und nicht selten leidenschaftliche Stimmung erzeugen. Erwarte man nicht, daß die konfessionellen Fragen, die einmal in das Leben des Volkes eingedrungen, vor ihrer genügenden Lösung verstummen werden, und bedenke man, wie schneller Hand angelegt wird, desto schneller verschwindet jede Gefahr für die politische Einheit des Aargau's, und desto schneller wird für das Werk der möglichsten Einigung in politischen Dingen der ruhige Wiederbeginn und Fortgang Statt finden. Nur zu langer Verzug kann Schaden bringen. Uebersehe man nicht, daß das katholische und reformirte Volk sich nach einem dauernden Friedenszustand, und nach der aller Industrie nothwendigen ungetrübten öffentlichen Ruhe und Ordnung sehnt, und demnach die Legung der solidesten Grundlagen verlangt, auf daß einmal wieder im Aargau der Janustempel geschlossen werden könne.

Ist die von mir angedeutete Garantie in konfessioneller Hinsicht gewonnen, so wird die aargauische Politik ihr großes schönes Werk in Betreff der möglichen Einigung der verschiedenen Landestheile in jeder andern Beziehung zur Hand nehmen und glücklich zum Ziel führen können. Sie bedarf hiebei dann nur einer milden Berücksichtigung der bestehenden Verschiedenheiten, sie hat nur mehr das wirkliche Leben des Volks als die Kompendien mit ihren glänzenden Tagstheorien ins Auge zu fassen, und den Spruch nicht zu vergessen: „Gut Ding will Weile haben."

Ich habe so eben von der Nothwendigkeit der Berücksichtigung des Volkslebens für die aargauische Politik gesprochen. Zu dieser Berücksichtigung wird erfordert, daß der Kern des Volkslebens, das Gemüth desselben genau erkannt und im Auge behalten werde; der in ihm liegende Keim zu neuen Schöpfungen wird dann leicht die Schale sprengen, welche die Zeiten um den Kern gelegt. Ist dieß, wie Niemand in Abrede stellen wird, von dem Wesen der wahren Volkssouveränität geboten, so wird auch Niemand leugnen, daß nie und unter keinen Umständen ein Ereigniß des Augenblicks, — ob es mehr oder minder ein künstliches sei, kommt hier nicht in Betracht, — zur gesunden Grundlage der Politik gewählt und erhoben werden könne; denn bei einer aus dem und für den Moment erstehenden Politik handelt es sich nicht um die Bedürfnisse und Interessen des Landes, sondern um den Triumph einer Partei und um Sicherung des Vortheils des Sieges für diese Partei.

Hier entsteht die Frage: Kann und darf das unglückliche Begebniß des Januars 1841 zur Grundlage der aargauischen Politik gemacht werden? Ich antworte nein, denn ich — und so wird es gewiß jedem Unbefangenen gehen — vermag in demselben kein förderndes Element zu erblicken. Mir erscheinen die Trümmer dieses Ereignisses stets als lockere überhängende Felsmassen, welche das unter ihnen liegende Saatfeld so lange mit Ueberschüttung und Verheerung bedrohen, bis sie mit Sorgfalt und Umsicht entfernt sind.

Noch ragt das unglückliche Januarereigniß in zwei Beziehungen in die Gegenwart hinein; da erblicke ich die Untersuchungen und Strafen, dort die Angelegenheit der Klöster. Wenn die Erledigung dieser beiden Fragen um Vieles durch eine beschlossene Emanzipation der bestehenden Kirchen im Aargau erleichtert, und durch diese der Stachel, der das Jahr 1841 in das Gemüth des katholischen Volkes tief eingedrückt, zum Theil gestumpft wird, so darf doch nicht übersehen werden, daß auch in diesen beiden Beziehungen noch Vorkehrungen zu treffen sind. Oder sehen Sie etwa nicht, wie das aargauische, ja das schweizerische Volk dießfalls noch getrennt und in Parteien zerrissen ist, wie die Einen für dieß und die Andern für jenes sich erklären, und gleichsam in zwei konfessionellen Lagern stehen? Kann ein solcher unheilschwangerer Zustand ohne die größten Gefahren und Nachtheile für unser engeres und weiteres Vaterland fortdauern? Ist es mit der Pflicht eines wahren Aargauers, eines wahren Schweizers vereinbar, zu dulden, daß das Nichterledigen der schwebenden Fragen zu einer Art von Deckmantel für das Getrieb der Parteien in den Kantonen noch länger mißbraucht werde? Will das Aargau noch länger die große schwere Verantwortlichkeit in dieser Beziehung auf sich tragen? Schon mehrmals lag die Palme des Sieges vor den Parteien, sie zu ergreifen hinderte nur die Schroffheit des Partei-Ehrgefühls. Die Einen erwarten das Heil von der Festhaltung eines faktischen Zustandes, aber hat dieser bisher die Bewegung der Gemüther zu beschwichtigen vermögen? Nein, sondern seine dießfallsige Erfolglosigkeit hat auch den Beweis für seine künftige Erfolglosigkeit geleistet. Die Andern erwarten das Heil von dem Buchstaben des Rechtes, ohne irgend eine Rücksicht auf die Macht des Lebens, des Ereignisses, das keine Macht der Welt, geschweige

die sich leider zeigende Schwäche des Bundes ungeschehen machen kann. Wohl mag die Konsequenz der Festhaltung an dem Buchstaben des Rechts ehrenvoll sein, aber hiebei darf nicht vergessen werden, daß auch sie sich nicht im Stande gezeigt hat, die Irren und Wirren zum Ziele zu führen. Der edle Cato fiel mit seinem Rechte, und das launenhafte Schicksal umwand die Stirne Cäsars mit dem Zweige des faktischen Sieges, ob im Interesse der Ehre, der Selbstständigkeit und des Friedens der römischen Republik, mag die Geschichte schildern. — Schon sind zwei Jahre verflossen, seit sich der Bundestag mit der Erledigung der aargauischen Fragen beschäftigt, aber dieser hat keine andere Folge gehabt, als die, daß die Ansicht festgestellt bleibt, daß nur aus dem Schooße des Aargau's selbst die Erledigung hervorgehen könne. Mag Mancher schon es tadelnswerth finden, daß das Aargau die Blöße seiner Mutter, des Gesammtvaterlandes aufgedeckt, so müßte es um so tadelnswerther und ungezogener erscheinen, wenn ihm das Pflicht-Gefühl entginge, die Blöße in einer Art Sühne wieder zu decken. Worin soll diese bestehen?

In Betreff der gerichtlichen Untersuchungen über die Januar-Ereignisse muß eine Schlußnahme fallen, welche Vortheil und Ehre in sich zu vereinigen vermag.

Viele werden nunmehr erwarten, daß ich hier in die Betrachtung von Ursache und Fortgang der Aargauer Wirren eintrete; diese Erwartung muß sich täuschen. Der Geschichte muß es überlassen bleiben, die Vorwürfe zu würdigen, welche einerseits dem katholischen Volke und seinen in Untersuchung gezogenen Führern gemacht werden, und durch welche die Bestrafung dieser Letztern gerechtfertigt scheinen mag, und welche anderseits dem der Katholiken entgegengesetzten Theile zu Last gelegt werden, um auch diesen strafwürdig zu finden. Meine Worte sind nicht an ein Gericht gerichtet, sie sprechen einzig und allein die Klugheit einer politischen Behörde an; es kann daher nicht meine Aufgabe sein, Recht oder Unrecht genau zu ermitteln, sondern eine Berathung anzuregen, wie unter obwaltenden Umständen durch die in Ihren Händen verfassungsmäßig ruhenden Mittel unserm Vaterlande geholfen werden könne.

Bereits sind die gerichtlichen Untersuchungen geschlossen, und nur eine bezirksgerichtlich seit vielen Monaten erledigte harrt noch

der säumenden Beurtheilung des Tit. Obergerichts; die beförderliche Anhandnahme derselben durch die betreffende Behörde liegt in der Pflicht derselben und im Interesse des Staats. Gemäß der allmäligen Erledigung der Untersuchungen der Gerichte erfolgte auch die allmälige Eingabe von Begnadigungsgesuchen von den Bestraften an Sie, und einzelne derselben harren Ihres Entscheids seit Monaten.

Die Anhandnahme dieser Gesuche von Ihrer Seite müßte, wenn sie vereinzelt geschehen würde, zu Diskussionen Anlaß bieten, die durch ihre Strenge im Geiste einer allgemeinen umfassenden Untersuchung eher zu schaden als das Wohl des Ganzen zu fördern geeignet sein könnten. Ueberdieß würde eine vereinzelte Behandlung nur dieses oder jenes Individuum Ihnen verpflichten, während Ihnen der schöne Anlaß unbenutzt entginge, bei einer umfassenden Begnadigungsschlußnahme auf das Gemüth des gesammten katholischen Volkes eine segensreiche Wirkung auszuüben. Und diese Wirkung muß mehr als erwünscht sein, denn täusche man sich nicht: das katholische Volk betrachtet das Schicksal dieser Männer als mit seinem Schicksal und mit seinen Bestrebungen für konfessionelle Garantien eng verwoben.

Das Aargau hat in frühern Zeiten in den Angelegenheiten von Basel und Neuenburg dem Grundsatze gehuldigt, daß bei politischen Bewegungen das Vergessen des Geschehenen das beste Friedensmittel sei, und es muß als eine schöne Erscheinung in dem Leben des damals nicht weniger als einigen Großen Rathes betrachtet werden, daß zu diesem Grundsatz sich die Mitglieder desselben, ob sie dieser oder jener politischen Meinung angehörten, fast einstimmig erklärten. Ich bin überzeugt, daß Sie den Vorwurf einer Verleugnung edler politischer Grundsätze, die sich immer straft, sich fern halten werden, und diese meine Ueberzeugung wird in mir bestärkt durch die Thatsache, daß in Ihrem Schooße bei den verschiedenen Anlässen, in welchen der Grundsatz des Vergessens in unserer eigenen Sache zur Sprache kam, sich die Ansicht geltend machte: „Vorerst dem Gesetze ein Genügen, dann Begnadigung.“ Nach dieser Thatsache war und ist zu schließen, daß man nicht über den Grundsatz, sondern nur über die Form seiner Anwendung in verschiedene Meinungen sich theilte. Von diesem Standpunkt aus will es mir als überflüssig erscheinen, die

Nothwendigkeit der Verwirklichung des in Frage liegenden Grundsatzes zu entwickeln, und doch kann ich es nicht unterlassen: schreiben Sie diese meine Unbescheidenheit dem Drange meines Herzens zu.

Worin liegt nun der oben angezogene Vortheil und die Ehre einer Begnadigungsschlußnahme?

Brüder, Gleichberechtigte wollen keine Untergebene sein: wenn demnach in einem Freistaate verschiedene Parteien entstehen, und die eine von der andern durch die Gewalt der Waffen bezwungen wird, so hat diese durch Mäßigung und Milde darzuthun, daß sie nicht als Sieger über die Brüder, wenn auch als Sieger in einem einzelnen Ereignisse sich betrachte und betrachtet wissen will. Versäumt der siegende Theil die Berücksichtigung dieses Umstandes, dann wird auf die Wechselbarkeit des Glücks, des Zufalls gebaut, und das in der Brust des Unterlegenen erregte Rachegefühl bricht früher oder später in helle Flammen aus. Auf diese Weise wird die Quelle des Uebels nicht verstopft, sondern für den Staat nur andauernder und verderblicher gemacht.

Eine siegende Partei in einem Freistaat kann sich auf ihre Gewalt nicht verlassen, denn wo liegt die Gewähr für die Fortdauer derselben? Aber, wenn sie auch diese Gewähr hätte, so läge darin keine Gewähr für den Frieden; denn es ist den Menschen eigen, daß, wenn die Gewalt ihnen freiwillig und milde entgegenkommt, sie sich gern unterwerfen, aber der trotzigen Behandlung, auch beim Mangel der Wahrscheinlichkeit eines Sieges, mit allen Kräften sich entgegenwerfen. Ueber die Macht der Bajonette hinaus wirkt der Edelmuth des Siegers, denn durch diesen fühlt sich die gegnersche Partei verpflichtet, die Gegenwehr nicht zu erneuern, sondern das edelmüthige Betragen auf gleiche Weise zu erwiedern, und ist daher um so bereitwilliger, aus Ehrgefühl von unedler Rache abzustehen. Fliehenden Feinden muß man goldene Brücken bauen, sagt das alte Wort im Munde des Volkes. Sollte dieß Wort nur von Feinden, nicht auch von hadernden Brüdern gelten?

Sollten, was ich nicht annehmen kann, die bezeichneten Vortheile und die Ehre eines freiwilligen Edelmuths nicht genug Zauber über Sie üben können, so bedenken Sie noch das Gesammt-Vaterland. Ohne Schuld von seiner Seite sieht dieses sich in den Bruderkrieg des Aargau's verwoben, sein Friede wird ihm nur

aus dem Frieden des Aargau's für jetzt und die Zukunft geboren.

Hier komme ich auf die That, an welcher die Aargauer Wirren in dem schweizerischen Bund emporgewachsen sind, auf die Aufhebung der Klöster zu sprechen. Man wird vielleicht auch hier erwarten, daß ich in die Frage, „ob diese rechtlich begründet, und in den gehörigen Formen beantragt, beschlossen und vorgenommen worden sei" — des Nähern eintrete. Umsonst, die Beantwortung dieser Frage ist schon ausschließlich der Geschichte verfallen, und mir will aus der Erfolglosigkeit der vielen Tagsatzungsverhandlungen und dem Geist und den Zuständen, die im Aargau und in der Schweiz walten, nur die Gewißheit entgegentreten, daß die Klöster, wie sie vor ihrer Aufhebung waren, im einen Aargau zur Unmöglichkeit geworden. Nur in zwei Fällen dürfte sich diese meine Anschauungsweise als eine irrthümliche erzeigen. Der erste Fall wäre ein Machtgebot von außen, wie es in ähnlichen Angelegenheiten einst aus dem Munde Napoleons, des großen Vermittlers der Schweiz, hervorgegangen. Könnte ein solches — sieht man dabei auch ganz von der Ehre der Nation ab — im Interesse der Klöster sein? Ich glaube nein. Die Grundlage der Wieder-Erstehung der Klöster wäre eine fremde, dem Nationalgefühl widerstrebende, und dieses würde, wenn ein europäisches Ereigniß den Zwang lüftete, nur zu schnell thatsächlich beurkunden, daß die Wiedereinführung nur eine neue Todesfrist gewesen. Uebrigens ist aus allen Schritten, die das Ausland in dieser Sache gethan hat, ersichtlich, daß es nur in dem Fall an ein energisches Einschreiten denkt, wenn durch dieß oder jenes Ereigniß der konfessionelle Frieden, und somit europäische Friedensverträge zerstört würden. Ein solches Ereigniß wäre der zweite oben gerufene Fall. Aber wer will die Gluten der Zwietracht zu hell aufschlagenden, die freie Existenz des Vaterlands verschlingenden Flammen anschüren? Etwa die aufgelösten Konvente? Nimmermehr! Wozu würde es ihnen auch fruchten? Hätten sie über Blut und Flammenschutt im Vaterlande die alten Stätten auch wieder bezogen, sie trügen den Keim der Vernichtung, das Bewußtsein des Verbrechens in der eigenen Brust. Auch die vertriebenen Mönche und Nonnen sind Söhne und Töchter des Vaterlands, und solche, die, ich bin es überzeugt, lieber Unrecht leiden, als Unrecht thun wollen.

Ein schönes, edles Beispiel hehrer Selbstaufopferung hat ihnen die wegen ihres Reichthums viel umworbene Tochter der Sanenstadt Freiburg, Louise Rych, zur Zeit des Basler Konziliums gegeben. Als in Folge der Bewerbungen um ihre Hand Kampf und Fehde zwischen Bern und ihrer Vaterstadt drohte, brachte sie sich selbst zum Opfer auf den Altar des Friedens im Vaterland dar, und schloß sich, eine zweite schweizerische Iphigenie, in die stille Klause eines Klosters am Rhein in Basel ein. Sollte in unserer Zeit in entgegengesetztem Sinn nicht gleicher Edelmuth zu finden sein?

Die mir sich darstellende Unmöglichkeit der Wiederherstellung der Klöster in ihrem frühern Wesen aus dem Grunde der Erfolglosigkeit der Tagsatzungsverhandlungen und der waltenden Zustände im Aargau und der Schweiz läßt sich aber auch im Buchstaben des Bundesvertrages noch begründen. Der 12te Artikel desselben enthält zwar die Gewährleistung der Klöster und Stifte und ihres Vermögens, aber der allgemeine Grundsatz wird durch die Worte „in so weit es von den Regierungen abhängt" beschränkt. Hier ist nun darauf aufmerksam zu machen:

1) Daß mehrere Klöster, die Kapuzinerklöster nämlich, kein Eigenthum besitzen, und daß selbst die betreffenden Klostergebäude anderweitigen Korporationen, verschiedenen Ortschaften gehören. Kann der Bund eine Verfügung treffen, welche das von der Regierungsgewalt unabhängige Privatrecht beschlägt? Kann er eine Ortschaft zwingen, noch ferner ihr Eigenthum zur Benutzung dieser oder jener klösterlichen Korporation zu überlassen?

2) Daß durch die seither bezogenen Jahrgelder, durch den Verkauf der Fahrhabe, durch gänzliche Baufälligkeit der Gebäude und Anderes mehr einzelne Klöster, die sich keiner bedeutenden Glücks-Güter zu erfreuen haben, bereits der ökonomischen Basis zum Fortbestand beraubt sind.

3) Daß die von der Eidgenossenschaft gewährleistete Verfassung die Ausscheidung des Vermögens der Pfarreien verlangt, und daß diese Bestimmung auch die Klöster beschlägt. Ich bin überzeugt, daß die Verwirklichung dieser Idee an und für sich die Reform der Klöster nothwendig gemacht hätte. Der Große Rath des Kantons Aargau ist aber zur Verwirklichung derselben verpflichtet, und dem von mir angedeuteten Loos würden die wiederhergestellten Klöster auf keine Weise entgehen können.

Die oben angezogene Erfolglosigkeit der Tagsatzungsverhandlungen kann aber als keine unbedingte und volle betrachtet werden, denn in einer Beziehung hatten diese die bedeutende Folge, daß die Aufhebung der Klöster als eine Bundeswidrigkeit erklärt wurde, und nur über die Frage, in wie weit das Aargau die Bundeswidrigkeit zu sühnen habe, blieben sie ohne Resultat. Noch ruht die Last der Erklärung der Bundeswidrigkeit auf unseren Schultern, indem die später beschlossene Modifikation nicht vermögend war, eine Mehrheit von Ständen für sich zu gewinnen. Höchst beachtenswerth ist in Beziehung auf die für das Aargau gewonnenen Stände, daß viele derselben das Aargau nicht billigen konnten, und in einer Art von Hoffnungslosigkeit über selbst eigenes Auffinden von Hülfsmitteln eine Ausgleichung der Angelegenheit durch die streitenden Theile im Aargau vor Allem wünschten und noch wünschen.

Die bezeichnete Unmöglichkeit der Wiederherstellung der Klöster in frühern Zustand und die angezogene Erklärung der Bundeswidrigkeit sind für das Staatsschiff Sylla und Charibdis. Einerseits ist die Erfolglosigkeit der Tagsatzungsverhandlungen für die Männer der vollendeten Thatsachen eine Ermuthigung, aber über ihrem Haupte schwebt in der Erklärung der Bundeswidrigkeit das Damoklesschwert, anderseits liegt für die Männer des strikten Rechts in jener Erfolglosigkeit ein untergehender Hoffnungsstern, und in dieser Erklärung die Aufforderung zum Beharren im Kampfe. Diese mögen bedenken, daß der Kampf nicht des Kampfes halber, sondern um Erreichung eines ersprießlichen Friedens geführt werden muß; jene dagegen mögen erwägen, daß, wenn es auch in großen Monarchien bei ihren Schätzen und ihrer Waffen-Macht nicht immer Anwendung findet, die Grundfeste kleiner republikanischer Staaten doch einzig und allein eine moralische, und fester oder lockerer wie die Gemüther ist.

Den Männern der vollendeten Thatsache rufe ich die Mahnung unsers großen Geschichtschreibers Johannes Müller ins Gedächtniß zurück, sie lautet:

„Entbehren lassen sich die Schätze: Das Beste und Größte haben unsere Eltern ohne Schätze vollbracht. Entbehren können wir Unterthanen, wenn sie treue Brüder werden, unterthan wie wir Gott und dem Recht. Das, wodurch wir sind, ohne das

wir gar nichts sind, Eidgenossen! den Schweizersinn, den können wir unmöglich entbehren. Welcher Zürcher, Lemaner, Berner, Schaffhauser, Urner, wer immer auf Tagen und in Räthen, seinen Ort, wie er heiße, mehr als die Eidgenossenschaft bedenkt, der kehrt, was das Erste, das Oberste ist, um, der ist revolutionär. Ein alles Kleine dem Großen, ein sich selbst und alles Einzelne gemeiner Eidgenossenschaft des alten ewigen Bundes freudig aufopfernder Sinn, der sei die Centralgewalt, nicht im Buch, sondern im Innersten des Herzens."

Was ist dieser in unserer vaterländischen Geschichte beurkundeten Wahrheit gegenüber Gegründetes entgegenzustellen, und was demnach von der Berufung auf die Kantonalsouveränität dem Bunde gegenüber zu halten? Die Antwort ergibt sich von selbst und bedarf keiner weitern Entwicklung.

Im Leben der Völker, wie in dem Zustand des Individuums, ist es der Fluch der unächten That, daß sie aus ihrem Schooß immer und immer bis zur Sühne Unächtes aus Unächtem gebiert. Die dermalen zum Staatsruder Berufenen mögen bedenken, welche Konsequenzen aus dem System der vollendeten Thatsachen gegen sie selbst gezogen werden können. Welch' fürchterlicher Köder zu bürgerlichen Unruhen und welche Hindernisse und Störungen der friedlichen Entwicklung der Staatszustände bergen sich in demselben? Wenn je der Grundsatz der vollendeten Thatsache verworfen werden muß, so ist es in einer Zeit, wo das engere und weitere Vaterland, wie jetzt, in Parteien zerrissen dasteht.

Ich habe von der Pflicht der Sühne gegen den Bund gesprochen. Diese Sühne wird und kann, nach meiner Ansicht, nur in der Sühne der im Aufhebungsdekret verletzten Rechte der Katholiken gefunden werden, und warum dieß? Die Klöster sind im Bundesvertrag den Katholiken gewährleistet. Die Handhabung dieser Gewährleistung bleibt eine Pflicht des Bundes, bis und so lange die Verzichtleistung nicht von dem berechtigten Theile erfolgt ist.

Ich habe mich auf eine Verletzung der Rechte des katholischen Volkes berufen; ich bin verpflichtet, meine Berufung zu begründen und hege die Ueberzeugung, daß, wenn meine Begründung nicht verneint werden kann, Sie zur Sühne derselben sich verpflichtet

fühlen werden. Irren ist in jeder Stellung möglich und nicht so tadelnswerth, weil wir überall und immer Menschen sind, und nur das Festhalten an einem überwiesenen Irrthum wird verwerfliche und sich selbst strafende Schuld.

Ich will hier von dem zur Genüge besprochenen Artikel 12 des Bundesvertrages absehen und nur die Katholiken des Aargau's, in Betreff der Klöster, zu der bestehenden Verfassung ins Auge fassen. Ihr Wille ist es gewiß, daß auch für die Katholiken die Verfassung eine Wahrheit sei und bleibe.

Die Verfassung enthält im §. 14 folgende Bestimmung:

„Die Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Die katholische und die evangelisch-reformirte Kirche sind gewährleistet; den Glaubensgenossen beider Kirchen ist die unbeschränkte Ausübung ihres Gottesdienstes zugesichert. Die Verhältnisse und Rechte der beiden Kirchen im Staate werden durch schützende Gesetze und überdieß katholischerseits durch die nothwendigen Konkordate bestimmt."

Wenn nun von keiner Seite bestritten werden kann, daß die Klöster Institutionen der katholischen Kirche sind, so wird auch Niemand verleugnen können, daß den Katholiken in dem fraglichen Verfassungsartikel das Recht, Klöster zu haben, eingeräumt ist. Will man mir hier entgegnen, daß die Klöster unwesentliche Bestandtheile der katholischen Konfession seien, so mache ich darauf aufmerksam, daß in dem bezeichneten Artikel nicht bloß von einer Gewährleistung der Glaubenslehre, sondern von der Kirche im Allgemeinen die Rede ist, und wie es die Verfassung selbst in sogenannten Disziplinsachen gehalten wissen will, zeugen die Worte „und überdieß katholischerseits durch die nothwendigen Konkordate". Wo, frage ich in letzter Beziehung, liegt ein Konkordat, das zur Aufhebung der Klöster berechtigt, vor?

Wenn man mir sagen will, daß der Verfassungsartikel in seiner allgemeinen Fassung keine so spezielle Folgerung zulasse, so mache ich auf den §. 23 der Verfassung aufmerksam; in demselben heißt es:

„Die jährlichen Beiträge der Klöster und Stifte an die Staatsausgaben werden durch ein besonderes Dekret bestimmt."

Könnte spezieller und deutlicher die verfassungsmäßige Möglichkeit des Bestandes der Klöster ausgesprochen werden?

Aber, wird man hier sagen, der Schutz der Verfassung hört

da auf, wo die Betreffenden desselben sich unwürdig gemacht haben. Ich bin weit entfernt, diesen allgemeinen Satz zu verneinen, aber derselbe hat auch seine Schranken. Wohl weiß ich, daß kein Bürger eines Staates für seine Handlungen dem rächenden Gesetze sich entziehen, und, wenn er sich auch dem Altar gewidmet, hinter diesen geflüchtet, auf Straflosigkeit Anspruch machen kann; aber wer hat das Urtheil der Unwürdigkeit auszusprechen?

Die Verfassung sagt im §. 3:

„Es sollen die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt getrennt sein“,

und weiset die Untersuchung und Bestrafung den Gerichten zu. Sie setzt ferner fest:

„Alle Staatsbürger sind gleich vor dem Gesetz; daher gibt es im Kanton Aargau keine Vorrechte des Orts, der Geburt, des Standes, der Personen und der Familien.“

Wo liegt nun ein richterliches Urtheil über die Unwürdigkeit der Klosterbewohner in dem Sinne vor, daß in demselben die Aufhebung gefordert wird? So lange als der Staat die Pensionen den Betreffenden verabfolgt, so lange ist anzunehmen, daß diese nicht, wohl aber das katholische Volk mit dem Verlust seines Rechts gestraft worden, und wenn auch die Klosterbewohner einzeln oder in ihrer Gesammtheit der richterlichen Strafe unterlegen wären, wie könnte der Verlust des Rechts des katholischen Volks gerechtfertigt werden?

Aber das katholische Volk ist um mehr als den Verlust seines Rechts, Klöster zu haben, gekommen, es hat überdieß sein Eigenthum verloren. Einer der ersten Grundsätze der Klosteraufhebungs-Dekrete ist: „Das Vermögen der aufgehobenen Klöster ist Staatsgut.“ Hier drängt sich die Frage auf, ob dieser Grundsatz vor dem Rechte bestehen könne? Die Klöster sind Institutionen der katholischen Kirche, ihre Vermögenstheile demnach katholisches Gut. Jeglicher kirchlicher Genossenschaft des Aargau's, wie jedem Privaten, ist das Eigenthum in der neuen wie in der alten Verfassung gewährleistet (§. 18). Bestehn oder Vergehn der Klöster ändern an dieser Gewährleistung nichts. Das Festhalten an dem bezeichneten Grundsatz der Dekrete wäre Konfiskation des Guts der katholischen Kirche, und eine solche könnte nach Verfassung und Gesetzen im Aargau nur von der richterlichen Gewalt ausgehen.

Die Konfiskation vom Klostergut könnte nach meinem Dafürhalten nur in einem Staate, dessen Bevölkerung ganz katholisch, zum Theil entschuldigt, aber nicht gerechtfertigt werden.

Man wird diesem Grundsatze die unleugbare Thatsache entgegensetzen, daß zur Zeit der Reformation die Regierungen z. B. von Bern und Zürich die Klöster aufgehoben, und ihr Gut als Staatsgut erklärt haben. Vor Allem aus ist dagegen zu bemerken, daß Thatsachen nicht die Quelle des Rechtes sind, und daß jene angerufene Thatsache in keiner Weise dermalen von Gewicht sein kann, denn damals geschah dieß mit Recht, weil die Kirche mit ihren Gütern sich dem Staate gleichsam inkorporirte, und diese Kantone sich ganz der Reformation hingegeben hatten.

Ich will untersuchen, ob, wenn auch nicht rechtliche, doch andere Gründe vorhanden seien, um an dem in Frage liegenden Grundsatze der Dekrete festzuhalten.

Hier tritt mir die Behauptung entgegen, daß im aargauischen Staatsgut das Vermögen der früher bestandenen Stifte von Königsfelden und Zofingen sich befinde, und daß die Aussteuer des reformirten Aargau's bei weitem die katholische übersteige. Hierüber erlaube ich mir folgende Bemerkungen. Bei der Gründung des Aargau's war das Vermögen der Korporationen Königsfelden und Zofingen schon seit der Reformation Bernersches Staatsgut, und was davon theilweis als Aussteuer der Selbstständigkeit des Aargau's blieb, kann auf keine Weise mehr unter den Titel von Klostergut gerechnet werden. Ob dieser oder jener Landestheil des Aargau's bei dem Zusammentritt mehr oder minder Aussteuer beibrachte, fällt rechtlich außer Betracht, weil damals kein Vorbehalt in dieser Beziehung gemacht wurde. Der Zusammentritt der verschiedenen Landestheile fand in dem gegenseitigen Vortheile seine Begründung, welcher nur darin lag und noch liegt, daß kleine schwache Selbstständigkeiten im Laufe bewegter Zeiten mehr Sicherheit und Festigkeit in ihrer Vereinigung, als in ihrem Isolirtsein finden, und in friedlichen, ruhigen Zeiten die Staatszwecke sicherer und mit verhältnißmäßig geringeren Mitteln erreichen können.

Denjenigen, welche so gern über der sogenannten größeren Aussteuer des reformirten Landestheils verweilen, will ich zur möglichen Belehrung die ökonomischen Verhältnisse tabellarisch vor die Augen stellen.

Der reformirte Landestheil brachte als Aussteuer ein Vermögen von		6,176,218 Fr.
Davon fallen auf den Bezirk		
a) Brugg	2,211,389 Fr.	
b) Aarau	905,170 „	
c) Kulm	302,962 „	
d) Lenzburg	554,539 „	
e) Zofingen	1,843,408 „	
Die übrigen	358,750 „	
rühren von der Theilung der Bernerschen Salzhandlungs=, Bergwerks=, Pulverhandlungs= und Armen=Fonds her.		
Auf diesen 6,176,218 Fr. ruhen aber Lasten für die Besoldung der reformirten Geistlichkeit, gestiftete Schulbeiträge, Spenden u. s. w. ungefähr . .		2,600,000 „
Es verbleibt demnach ein Vermögen von		3,576,218 Fr.
Der katholische Landestheil brachte als Aussteuer ein Vermögen von		3,939,486 Fr.
Davon fallen auf den Bezirk		
a) Baden	136,542 Fr.	
b) Bremgarten	72,835 „	
c) Laufenburg	1,430,520 „	
d) Muri	67,437 „	
e) Rheinfelden	1,316,565 „	
f) Zurzach	915,587 „	
Auf diesen 3039,486 Fr. ruhen aber Lasten im Betrag von ungefähr		1,250,000 „
Es verbleibt demnach ein Vermögen von		2,689,486 Fr.
Rechnet man zu demselben noch		1,000,000 „

welche die Klöster in den Bezirken Baden, Bremgarten und Muri jährlich dem Staat mit einem Betrag von 40,000 Fr. gleichsam zu verzinsen hatten, so wird man keinen Grund finden, in ökonomischer Beziehung die Ebenbürtigkeit der Katholiken mit den Reformirten zu bezweifeln.

Man wird mir entgegnen, daß ich hier eine Summe von 172,960 Fr., welche von dem Aargau an die kleinen Kantone bezahlt wurde, nicht in Rechnung gebracht habe. Ich habe diese

Summe nicht vergessen, und weiß wohl, daß im Aargau die Ansicht bei Vielen waltet, daß diese Summe für die Katholiken als Entschädigung habe bezahlt werden müssen. Diese Ansicht wird sich aber bei näherer Prüfung nicht als die rechtliche ausweisen. Durch Artikel VI. der Wiener Kongreßakte ist den Kantonen St. Gallen, Aargau und Waadt auferlegt worden, eine Summe von 500,000 Fr. an die kleinen Kantone zu bezahlen. Diese Last ruht auf den ganzen Kantonen, nicht auf einzelnen Theilen derselben; sie wurde weit mehr aus allgemeinen Rücksichten als mit Rücksicht auf frühere Unterthanenverhältnisse auferlegt. Denn sollten die letztern Motive überwiegen, so könnte nicht eingesehen werden, warum der Kanton Waadt in diesem Falle Beiträge zu leisten hatte, da derselbe zu den kleinen Kantonen nie in einem Abhängigkeitsverhältniß gestanden war, und warum dagegen ein ehemaliges Unterthanenland Thurgau nichts an die erwähnte Summe beisteuern soll.

Vielleicht dürfte man hier sich darauf berufen wollen, daß die jährlichen Einkünfte des Staats bei dem bestehenden Abgabensystem aus den reformirten Bezirken reichlicher fließen als aus den katholischen, und daß überhaupt in jenen ein größerer Reichthum sich vorfinde. In letzterer Beziehung bin ich nicht im Falle, ein bestimmtes Urtheil abgeben zu können, nur das weiß ich, daß die Quelle größeren Reichthums einzig und allein in der größeren Liebe und Pflege der indistruellen Richtungen liegen kann, und daß gerade die vielen Klagen der Industriellen unserer Tage den Beweis liefern, daß diese Richtung nicht eine immer gleiche und sichere Grundlage für das materielle Glück eines Volkes bilden. Die katholische Bevölkerung ist fast ausschließlich dem Landbau und der Viehzucht ergeben, und ruht demnach auf, wenn auch nicht so glänzende momentane Resultate bietenden, doch möglichst sichern Grundlagen. Die Frage über den größern Reichthum hat bei dem System der indirekten Abgaben kaum eine Bedeutung; sie würde sie erst erhalten, wenn die Rede davon wäre, die direkte Vermögenssteuer, die nach meiner Ansicht nicht im Widerspruch mit der Verfassung wäre, einzuführen. In ersterer Beziehung lege ich die Resultate der Staatsrechnung für das Jahr 1840 vor, und überlasse es jedem, ein Urtheil darüber in Beziehung auf die obangezogene allfällige Berufung sich zu bilden.

I. Ohmgeld (netto).

Reformirte Bezirke:	Aarau	6233	Fr.	81½ Rp.
	Brugg	5479	„	65½ „
	Kulm	4089	„	32 „
	Lenzburg	5070	„	36 „
	Zofingen	8163	„	10½ „
Katholische Bezirke:	Baden	6392	„	88¾ „
	Bremgarten . . .	3377	„	51½ „
	Laufenburg . . .	3432	„	61½ „
	Muri	2323	„	76 „
	Rheinfelden . . .	3009	„	13 „
	Zurzach	3238	„	50 „

Beim Bezirk Aarau darf nicht übersehen werden, daß Aarau der Sitz aller Kantonal-Behörden und der militärischen Instruktions-Schule ist, und deßhalb eines hier in Erwägung fallenden Zusammen-Flusses von Leuten sich zu erfreuen hat.

II. Getränksteuer (brutto).

Reformirte Bezirke:	Aarau	5394	Fr.	44½ Rp.
	Kulm	77	„	23 „
	Lenzburg	25	„	26 „
	Zofingen . . .	10,237	„	40 „
Katholische Bezirke:	Baden	3981	„	37½ „
	Bremgarten . . .	779	„	3 „
	Laufenburg . . .	536	„	36 „
	Muri	527	„	21 „
	Rheinfelden . . .	4935	„	29 „
	Zurzach	1221	„	1 „

Hier zur Verhütung von Mißverständnissen die Bemerkung, daß diese von den eingeführten Weinen u. s. w. an den Grenzen des Kantons bezogen wird, und demnach aus der Rechnung nicht ersichtlich ist, wie viel von ihr auf die einzelnen Theile des ganzen Innern fallen. Uebrigens kennen die Katholiken und Reformirten das Sprüchlein gleich gut: „Ein Gläslein in Ehren, wer will es wehren."

III. Zoll (netto).

Reformirte Bezirke:	Aarau	3236	Fr.	33 Rp.
	Brugg . . .	12,659	„	28 „

	Kulm	336 Fr.	$21^1/_2$ Rp.
	Lenzburg . .	5097 „	18 „
	Zofingen . . .	10,242 „	20 „
Katholische Bezirke:	Baden . . .	10,794 „	7 „
	Bremgarten .	792 „	5 „
	Laufenburg . .	3583 „	18 „
	Rheinfelden . .	23,150 „	$13^1/_2$ „
	Zurzach . . .	7694 „	5 „

Bei Brugg ist zu bemerken, daß unter dem Ansatz der Antheil der Stadt Brugg mit ⅓ begriffen ist.

IV. Stempelabgabe.

	Fr.	Rp.
Ref. Bez.: Aarau von dem patentirten Stempelverkäufer .	3800	—
„ „ Verleger des Amtsblattes . .	2186	50
„ „ „ „ Schweizerboten .	1010	50
„ „ „ der Aargauerzeitung .	659	—
„ „ „ des Posthörnchens .	323	25
„ „ „ der schweiz. Volkszeitung	289	—
„ „ Centralpostamt, von Zeitungen	1759	75
„ den verschiedenen Regierungskanzleien	1329	—
	11,357	—
Brugg, von dem patentirten Stempelverkäufer .	2284	—
Kulm „ „ „ „ .	1818	—
Lenzburg „ „ „ „ .	2824	—
Zofingen „ „ „ „ .	2856	—
Kath. Bez.: Baden von dem patentirten Stempelverkäufer	2562	—
„ „ Verleger der Dorfzeitung .	350	95
	2912	95
Bremgarten von dem patentirten Stempelverkäufer	1936	—
„ „ Verleger des Freiämters .	230	—
	2166	—
Laufenburg v. d. pat. Stempelverkäufer . . .	1210	—
Muri „ „ „ „ . . .	900	—
Rheinfelden „ „ „ „ . . .	1172	—
Zurzach „ „ „ „ 1620 Fr. / „ „ Verleger d. Volksboten 176 „	1796	—

Für Stempelung von Wanderbüchern, Päffen, Frachtbriefen, Wechseln und andern Scheinen ohne nähere Angabe 3513 Fr. 9 Rp.

Für Stempelung von Spielkarten im Allgemeinen 600 „ 40 „

Hier ist zu bemerken, daß beim Bezirk Aarau die Rubrik: Amts-Blatt, Centralpostamt, Regierungskanzleien nicht blos einem Theil der Bewohner des Aargaus auf Rechnung gebracht werden können.

V. Salzhandlung.

Bei der Salzfaktorei Baden.	77,736	Fr. 40	Rp.
" " " Aarburg	28,664	" 25	"
" " " Brugg	103,545	" 56½	"
" " " Kobleuz	36,285	" 15	"
" " " Laufenburg	51,550	" 85	"
" " " Rheinfelden	5201	" 74½	"
" " " Villmergen	64,623	" 79½	"
Der rohe Faktorei-Ertrag ist demnach	367,607	Fr. 93½	Rp.
Dazu kommt noch verschiedenes Einnehmen	536	" 73	"
Der ganze rohe Ertrag des Salzregals ist	368,144	Fr. 66½	Rp.
Der reine rohe Ertrag oder Gewinnst ist	149,842	Fr. 93¾	Rp.

In Betreff des Ertrags bei den Salzfaktoreien ist zu bemerken, daß der Ertrag der Salzfaktorei Brugg mit wenigstens ⅓ auf katholische Gegenden (Bezirk Baden u. s. w.) fällt.

VI. Post.

Der reine Ertrag der Post beträgt . . . . 86,646 Fr.
Hier ist zu bemerken, daß, wenn die größere Industrie des reformirten Landestheils in die Waagschale der Theilung fällt, der katholische Theil weit größere Straßenstrecken, die von den Posten befahren werden, wegen dem den Hauptpostverträgen zu Grund liegenden Territorialsystem, in Anschlag zu bringen hat, und daß nicht unberücksichtigt zu bleiben verdient, daß eigentlich der katholische Landestheil die Posten auf dem reformirten Landestheil dominirt.

Hier am Schlusse der finanziellen Darstellungen wird man mir das beliebte Wort: Bruderliebe rechnet nicht, vielleicht entgegenhalten. Es ist dies Wort schön und muß Geltung in vielen Fällen finden; allein wenn das Unterlassen der Berechnung Vortheile dieser oder jener Art erzeugt, welche dem gemeinsamen Leben Nachtheile bringen können und müssen, so wird niemand leugnen, daß die Klugheit wie die Pflicht eine möglichst genaue Darlegung der Sachlage erfordern.

Man wird sich im weitern zur Milderung der Schärfe des Grundsatzes, daß das Klostergut Staatsgut werden soll, darauf berufen:

1) Daß den Katholiken aus demselben zum voraus eine Million für Armen- und Schulfonds zugesichert sei;
2) daß das Klostergut zu Kirchen-, Armen- und Schulzwecken, also rein fromme Anstalten, und zwar, wenn nicht ausschließlich für, doch auf den katholischen Landestheil bestimmt sei, und
3) daß eben nicht mehr viel Klostergut dem Staate verbleiben werde.

Was die unter Nr. 1 und 2. enthaltene Bemerkung anbetrifft, so muß hier ins Auge gefaßt werden, daß einerseits der Eigenthümer einer ganzen Sache sich mit einem einzelnen Theile nicht abfinden lassen muß, und anderseits ohne seine Einwilligung kein Nichteigenthümer zum Mitgenusse berechtiget sein kann. Wo, frage ich, liegt nunmehr eine Einwilligung, eine Zufriedenheitserklärung des katholischen Volkes vor? Und doch wäre eine solche einzig und allein geeignet, den fraglichen Bestimmungen eine rechtliche Grundlage zu geben. Die Verfassung im §. 18. sagt:

„Zu Aufopferung des Eigenthums, wenn das öffentliche Wohl es fordert, kann der Eigenthümer nur durch ein Dekret der gesetzgebenden Gewalt und gegen volle vorherige Entschädigung angehalten werden."

Ein Dekret in Betreff des Klosterguts sehe ich wohl vor mir, aber wo ist die verfassungsmäßige volle Entschädigung geleistet?

Hier ist nun aber auch die Bemerkung am Platz, daß die Gabe zum voraus eine etwas zweideutige Gabe ist; denn hier ist daran zu erinnern, daß im Aargau da, wo die Schulfonds der Gemeinden zur Bestreitung der betreffenden Bedürfnisse nicht hinreichen, nach dem Schulgesetz aus dem Staatsgute jährliche Beiträge verabfolgt werden müssen, daß, wenn bei dem Armenwesen der Gemeinden zwar ein gleiches System noch nicht gesetzlich regulirt, durch die Verfassung aber gefordert ist. Ist bei solcher Bewandtniß der Sache den Katholiken ein wirklicher Vortheil eingeräumt? Giebt der Staat hiebei nicht bloß das, was er anderswo ersparend zurückbehält? Der Grundsatz der Vertheilung eines Theils

des Klosterguts ist überdieß von drei Seiten noch dem Tadel ausgesetzt, denn sie trägt den Schein:

a) daß man das Gemüth des katholischen Volks dadurch habe bestechen wollen, und daß dasselbe wirklich als bestechbar vorausgesetzt werde;

b) es habe der Staat es nicht verstanden, daß mit vereinten Kräften Schöneres und Ersprießlicheres erzweckt und erreicht werde, als mit einer Zersplitterung der Kräfte, und

c) daß dadurch der frommen Stiftung, zu deren Schutz und Schirm der Staat (§. 49. der Verfassung litt. b) berufen und verpflichtet ist, Eintrag geschehe.

Was die oben unter Nr. 3. angegebene Bemerkung anbelangt, so kann dieselbe wohl nicht ernstlich gemeint sein, denn das Mehr oder Weniger kann eine Handlung, zu der ein Rechtstitel mangelt, nicht verbessern. Werfen wir zur nähern Beleuchtung dieser Bemerkung einen kurzen Blick auf die Rechnungen, welche man zur Begründung derselben an hoher Stelle aufstellte, so wird niemand dieselbe als unfehlbar erklären wollen. Bereits können die Okkupationskosten in ihrer Gesammtsumme bezeichnet werden; dieselben werden 480,000 Fr. nicht übersteigen, und doch berechnete man dieselben auf 750,000 Fr. Bedenkt man noch hiebei die Art und Weise, wie die Liegenschaften bei der Inventarisirung des Klostervermögens geschätzt, wie die Verkäufe, die seit Jahren vorgenommen, die Schatzung bei weitem überstiegen, was auch aus dem letzten Kreisschreiben der aargauischen Regierung gegen die Protestation mehrerer Stände gegen einzelne beabsichtigte Liegenschaftsverkäufe, und am sprechendsten aus den vier letzten Rechenschaftsberichten der aargauischen Regierung, welche den Verkaufserlös der auf 194,178 Fr. geschätzten Liegenschaften mit 275,868 Fr., also einen Mehrerlös von 81,690 Fr. verzeigen, erhellt, und anderes mehr, so wird man es nicht verargen, wenn man diese dritte Bemerkung als eine Erklärung der Bescheidenheit ansieht, wie man sie bei reichen Leuten zu hören gewohnt ist.

Um übrigens eine zuverläßige Grundlage über das dermalige Klostervermögen zu haben, müßte erwünscht sein, daß einmal die seit 1838 säumenden Verwaltungsrechnungen abgelegt würden, oder doch wenigstens ein Ausweis über den Stand des Vermögens bei dem Eintritt der Staatsverwaltung und im gegenwärtigen Zeitpunkt gefertigt würde.

Hier verdient aber auch eine offizielle Bemerkung eine kurze Betrachtung, die Bemerkung nämlich, daß der Staat in Folge der bei der Aufhebung der Klöster übernommenen Pflichten aus eigenen Fonds beisteuern müsse, um die Anstalten, deren Vortheil ihrer Lage wegen vor allem dem katholischen Landestheil zugewendet werde, in's Leben zu rufen. Wie ich die Katholiken kenne, so wollen sie keinen Vortheil auf Kosten des Staats, sie begnügen sich mit dem Ihrigen und verlangen nichts anderes vom Staate, als bei demselben geschützt zu sein. Ob die Klöster wieder hergestellt werden oder nicht, den Katholiken wird jeder Zeit ein gewisses Billigkeitsgefühl zur Seite stehen, auf daß sie für die Zukunft sich auf eine ökonomische Ebenbürtigkeit mit den Reformirten berufen können.

Am Schlusse der kurzen Würdigung der oben unter **1, 2** und **3.** verzeigten Bemerkungen erlaube ich mir noch, darauf aufmerksam zu machen, daß die Bestimmung der Dekrete, daß fromme Anstalten in den Klostergebäulichkeiten gegründet werden sollen, zu allgemein und darum garantielos gehalten ist, um die Katholiken auch nur einigermaßen zu beruhigen. Ich spreche dieses nicht aus, um irgend einen Zweifel in das gegebene Wort der Mehrheit des aargauischen Großen Raths zu setzen, sondern weil ich weiß, daß in jeder Republik die Minderheit mit Mißtrauen erfüllt ist, und ich die Quelle des Mißtrauens in allen möglichen Beziehungen zu verstopfen, als im Interesse des Staats liegend, erachte. Und was sind die einzelnen Mitglieder des Großen Raths und jeder andern Behörde? Blätter an dem Baum des Staats, die frisch und gesund von dem Morgenwind durchsäuselt werden, die aber der Abendwind schon herabgeworfen und auf dem Boden von dem mächtigen Fuß der rasch wandelnden Zeit zertreten findet. In den einzelnen Mitgliedern liegt demnach die Garantie jetzt so wenig als einst in derjenigen, welche jenes Dekret erlassen, durch welches dem katholischen Landestheil ein, jedoch nie in's Leben geführtes, Gymnasium zugesichert wurde.

Man führt im Aargau so oft das Wort „Kultur" im Munde, und macht sich damit groß, daß man für die Ideen derselben in die Schranken trete. Das Behändigen von Geld und Geldeswerth ist wahrlich keine Kulturidee, denn dasselbe versteht im rauhen

wilden Walde auch der Rabe, der auf das ihm in die Augen Glänzende sich stürzt und es fort in sein Nest trägt.

Das Wort „Rabe" weckt in mir die Erinnerung an eine vaterländische Sage aus alter grauer Zeit; ich will diese Erinnerung in Worte fassen. Auf der Toggenburg lebte Ida mit dem Grafen, ihrem Gatten, in Lieb und Friede, bis ein böser Rabe einen kostbaren Ring der Gräfin entwendete. Dies wurde zur Quelle von bösem Mißtrauen zwischen Graf und Gräfin. Der Graf in Zorns-Glut verwarf die Gattin und stürzte sie über den Felsen der Burg hinab. — Gott wachte über ihr, der schwachen, aber ob auch der Graf sich zur Reue kehrte, die Gräfin kehrte als Gattin nimmer zurück; ihr Gemüth blieb für den Grafen verschlossen. Möge das Klostergut nicht ein ähnlicher goldener Ring werden, der den heiligen vor Gott geschlossenen Bund der Gemüther der aargauischen Bürger an der Aare, der Reuß, der Limmat und dem Rhein nicht blos für heute, sondern für eine lange Zukunft scheidet. Möge das Klostergut nicht zu einem unverweslichen Zwietrachtsapfel werden!

Ich weiß, daß an hoher Stelle die Ansicht ausgesprochen wurde, die Politik des einen ungetheilten Aargaus könne keine Separat-Fonds wünschen: ich frage, — warum nicht? Waren die Kloster-Fonds nicht bis dahin Separatfonds, bestehen nicht überdieß jetzt schon mehrere katholische Separatfonds, und würde die im Kloster-Aufhebungsdekret den Katholiken bestimmte Million Franken nicht Bestandtheile ähnlicher werden? Haben diese Separatfonds die Einheit des Aargau's gefährdet? Hat die Verfassung kommunistische Grundsätze aufgestellt und gewährleistet? Liegt in jener Ansicht nicht ein Beweis, daß man im Aargau selbst die zuversichtliche Erwartung hege, daß allerdings mit der Aufhebung der Klöster für die Staatskasse bedeutender Vortheil verbunden sei, denn, wenn dieses nicht wäre, würden auch keine als gefährlich erklärten Separatfonds sich bilden können.

Ich glaube in dem bisher Vorgetragenen gezeigt zu haben, daß weder rechtliche, noch ökonomische, noch politische Gründe den Grundsatz, daß das Gut der Klöster Staatsgut sein soll, rechtfertigen. Aargau's entscheidende Stimmenmehrheit rufe mir hier nicht zu: beati possidentes! Ueber das Recht des Besitzes ging stets und geht noch das Recht des Eigenthums. Der Staat mache sich des Fluches nicht schuldig, den auf solches Gut der Allmächtige

gelegt; denn der Staat kann nicht beichten gehn, kann nicht Ablaß holen, und kann die Folgen nicht lösen wie Heuchlerisch-Fromme es thun zu können glauben. Der Staat, der aus dem katholischen Gute humane Anstalten für sich gründen will, bedenke die Worte jenes Eremiten, der einst im Aargau seine stille Klause hatte. Er kehrte nie zum Gebete in die Kirche jenes Klosters ein, welches aus Gut, von der Rache gewonnen, gebaut war. Darüber verwunderte sich die Abtissin, und fragte ihn einmal nach dem Grund: „Hohe Frau," erwiederte er, „es ist kein guter Gottesdienst, aus unrechtem Gute Gotteshäuser bauen."

Ich bin nicht der erste Verkünder dieser Idee; bereits hat dieselbe der katholische Kirchenrath des Aargau's ausgesprochen. Auch der Kleine Rath ließ diese ernste Frage bei dem Vorschlage der Kloster-Aufhebungsdekrete unberührt, und schien eine definitive Schlußnahme über dieselbe einer ruhiger prüfenden Zeit vorbehalten, oder die Sache als Mittel einer günstigern Unterhandlung mit den Ständen für einmal unbestimmt lassen zu wollen. In dem Schooße des Großen Raths sprach diese Ansicht der Herr Regierungs-Sekretär Wagner aus. An den eidgenössischen Tagen zu Bern fand sie ihre Vertheidiger, und selbst der Schultheiß von Bern, Herr Neuhaus, erklärte im Kreis von Politischbefreundeten, daß das Klostergut als katholisches Gut hätte proklamirt werden sollen, indem dadurch die Stellung der Freunde des Aargau's bedeutend gewonnen hätte. Hier darf es nicht außer Orts genannt werden, den Freunden dieses starken und festen Schultheißen im Aargau den Inhalt des fac simile seiner Handschrift: „Es ist den Völkern so wenig als den Individuen erlaubt, ungerecht zu sein," in's Gedächtniß mahnend zurückzurufen.

Am Schlusse dieser meiner Bedenken über die Bestimmung des Dekrets, daß das Klostergut Staatsgut sei oder werden soll, spreche ich meine innige Ueberzeugung dahin aus, daß diese Bestimmung, wie ein Nebel vor den Strahlen der Sonne, vor den Grundsätzen des Rechts dahin fallen muß. Diese Ueberzeugung ruht einestheils auf der Thatsache, daß vor wenigen Jahren im Aargau die Begierde, die Stiftung der Kantonsschule in Aarau einfach wie Staatsgut zu behandeln, gegen das Schwert der Rede des sel. Dr. Fehr nicht aufkommen konnte, und gründet sich anderntheils auf die Ansicht, daß der Kanton Aargau eine Rechtsanstalt für das gesammte aargauische

Volk, nicht bloß für einen Theil desselben ist. Bereits wurde den vielfach ausgesprochenen Wünschen der reformirten Kirche auf Ausscheidung und Sicherung ihres Vermögens in der Verfassung (§. 15.) Rechnung getragen. Man bedenke im Aargau das Wort des größten Geschichtschreibers des Alterthums, des Thukydides, das da lautet: „Wenn man die Gleichberechtigten nicht bedrückt, so gibt das eine stärkere Macht, als die Uebergriffe, welche man sich im Hochmuthe des Glückes bei der Bedrängniß Anderer erlaubt.“

Nein, das freisinnige Aargau wird und kann nicht die edlen Beispiele der aristokratisch genannten Stände Uri und Baselstadt unbeachtet lassen. Jenes wollte in alter Zeit keinen Theil an ungerechter Beute, und diese theilte eine aufgefundene Summe mit Baselland, weil es keinen Titel kannte, welcher den Besitzenden zum Eigenthümer gemacht hätte.

Erwäge ich die Unmöglichkeit der Wiederherstellung der Klöster in ihrem alten Zustand und die nach meiner Ansicht zur Genüge nachgewiesene Verletzung der Rechte des katholischen Volkes im Aargau, so muß ich mich fragen: wo ist der Helfer in der Noth der Behörden zu finden? Ich antworte: einzig und allein in dem katholischen Volke des Aargau's. Diesem werde der endlich noch mögliche Entscheid anheim gestellt; er gehört ihm auch vor Gott und Rechtes wegen. Denn mag auch das katholische Volk, wie das reformirte, seine Hoheit in bürgerlichen Dingen zum größten Theil in seiner Staatsverfassung den Händen eines stellvertretenden Großen Rathes überantwortet haben, so ist dies aber mit seiner Hoheit in kirchlichen Dingen nicht der Fall, und dieß letztere ist natürlich und im Recht unserer Zeit begründet. — Die Elemente des Staats sind nach Außen auf Handlungen, die der Kirche nach Innen auf Glaube und Ueberzeugung gerichtet, jene sind erzwingbar, diese frei, jenen steht das strafende Gesetz, diesen nur das Gericht Gottes in der Menschenbrust zur Seite; das Mächtverhältniß des Staates ist einförmig und zeigt sich am Besten in der Einheit der Kriegsmacht; das religiöse Leben in der Kirche ist mannigfaltig, wie die Farben und der Duft der Blumen. Der Zwang des Staates, auf die Kirche angewendet, wäre die Hand eines rohen Betasters, vor deren Druck der bunte Schmelz auf den Flügeln des Schmetterlings, dieses Bildes der Seele des Menschen, verschwindet. Die individuelle Freiheit ist die Wiege und der Tempel des Religiösen,

und unsere Zeit, deren Hauptaufgabe in der möglichsten Befreiung des Individuellen sogar in politischen Dingen besteht, verwirft Mohameds blutiges Bekehrungsschwert, sie verwirft die Scheiterhaufen der Inquisition und die Machtgebote der Regierung mit ihrem: „die Kirche sei so und so reformirt.“ Es zeugt von Verkennung der Forderungen unserer Zeit und der Stellung des schweizerischen, namentlich eines paritätischen Volkes in Staat und Kirche, oder doch wenigstens von Begriffsverwirrung, wenn ein Doktor des Rechts, Philipp Komperio, in seiner Rede über die aargauische Klosterangelegenheit vom 18. Aug. 1841 in Genf ausruft:

„Was das soziale Leben unserer Zeit auszeichnet, was seine Wohlfahrt begründet, die Grundlage der öffentlichen Ordnung bildet, ist die Vorherrschaft der Staatsgewalt: diese Staatsgewalt, aus dem obersten freien Willen des Volks hervorgegangen, die Interessen, die Meinungen, die Gefühle aller Bürger vertretend, diese Gewalt muß zweifellos über Alles schalten und walten, in ihr ruht die wahre Hoheit dieser Erde, vor ihr muß jede andere Macht sich beugen, gleichviel, sei sie auf Seite der Priester, welche Gott anrufen, auf Seite des Adels, welcher auf seine Vorrechte sich beruft, oder auf Seite des Kriegsheers, welches auf die Gewalt seiner Waffen sich stützt.“

Wohin solche Grundsätze führen, zeigt Komperio selbst, indem er im weitern Verlauf seiner Rede sagt: „Kraft der Kantonalsouveränität könnte das Aargau (also die Vertreter desselben?) heut oder morgen zur mohamedanischen Kirche sich erklären, wenn es ihm (ihnen?) beliebt?“

Ich dagegen möchte sagen: in unsrer Zeit ist anzustreben, daß das Wort unseres göttlichen Meisters verwirklicht werde, das Wort nämlich: gebt Gott, was Gottes ist, dem Kaiser, was des Kaisers, auf daß bei Staat und Kirche einmal der Spruch desselben in Erfüllung gehe: wo zwei in meinem Namen versammelt sind, bin ich mitten unter ihnen.

Möchte die Zeit bald kommen, wo man nicht bloß dafür ringen muß, daß die bestehenden Kirchen ihre Freiheit erhalten, sondern die Freiheit für alle wahrhaft religiösen Vereinigungen als reife Frucht am Baume des Volkslebens hinge! Bis zu dieser Zeit ist der Schutz der Gewissensfreiheit, den die Verfassungen aussprechen, dankbar anzuerkennen.

Ich bin überzeugt, daß der Große Rath des Aargau sich nicht scheuen wird, die Angelegenheit dem Entscheid des betreffenden Volkstheils anheim zu stellen, indem er so gut als jener Monarch es weiß, daß er nicht der Staat, nicht die Kirche, sondern nur der Diener des Volks im Staate ist.

Hier wird man mich nun fragen, worüber soll und kann dem katholischen Volk der Entscheid anheim gestellt werden, wenn bereits anerkannt werden mußte, daß die Wiederherstellung der Klöster in ihren frühern Zustand zu einer Art Unmöglichkeit geworden? In der Sphäre des Möglichen und Pflichtschuldigen liegt die Anerkennung des Rechts des katholischen Volks, katholisch kirchliche Institutionen und Stifte zu haben, und bei Verzichtleistung auf dieses Recht, die Befugniß über das katholische Volk in Betreff der Verwendung, stets unter möglichster Beachtung des Willens der Stifter, das Geeignete selbst zu verfügen. Aus diesem ergeben sich zwei Fragen, deren Lösung von dem katholischen Volk ausgehen muß, die Fragen nämlich:

1) Will das katholische Volk in Festhaltung seines Rechts noch ferner nach der vorhandenen Möglichkeit katholisch kirchliche Institutionen an der Stelle der aufgehobenen Klöster haben?

2) Will es in Verzichtleistung auf dieses Recht, oder bei der von irgend einer Seite sich zeigenden Unmöglichkeit der Verwirklichung desselben, sich einfach das Recht der selbst eigenen Verfügung über das Gut der Klöster vorbehalten und seiner Zeit in Ausführung bringen.

Ich könnte hier meine Betrachtung schließen, wenn ich mich nicht gegen den Verdacht zu schützen hätte, als wollte ich die Klöster, wie sie waren, auf einem Umwege wieder in's Leben zurückführen? Nein, ich weiß, daß mir nicht die Kraft gegeben ist, die Bande des Grabes zu sprengen. Auch ich weiß, daß die Grundsteine der Klöster in bisheriger Form im Lauf der Zeit vermodert und gewichen sind. Ihre Wiederherstellung, wenn sie auch noch möglich wäre, wäre nichts anderes als eine Zurüstung zu einem langsamen Absterben. Sollen aus ihnen katholisch kirchliche Institutionen wieder erstehen, so muß ihr Fundament in das Bedürfniß des wirklichen Lebens gegraben werden. In unserer Zeit, wo die Würde, die Bestimmung und die Rechte des Individuums so zu sagen den gemeinschaftlichen Zwecken den Vorrang fast ablaufen, sind keine

ewigen Riegel, keine ewig verschlossenen Thüren mehr am Platze. Auf die Freiheit des Individuums sollte so wenig ein ewiges Klostergelübde gelegt werden, als auf den frei gewordenen Grund und Boden eine ewige Last.

In früheren Zeiten hatten die Klöster ihre Stellung den Erfordernissen der Zeit gegenüber besser erkannt, als es bei dem spätern Versinken in sich selbst und bei einem dumpfen Verfallen in ein memento mori der Fall war. Wie in früheren Zeiten, in der Nacht der Unkultur, in ihren Mauern das Licht der Wissenschaften und Arbeitsamkeit, weitum Segen spendend, und das Völker erziehende und bildende ewige Roma würdig unterstützend, geleuchtet, so sollten auf ihrem Heerde die Flammen eines wahren werkthätigen Christenthums, gegenüber der Kälte, dem Materialismus und dem Indifferentismus unserer Tage, ohne Unterbruch geschürt werden, und eine dem Gemüth wohlthuende Wärme verbreiten. Ueber den Pforten der Stifte sollten die dann im Leben beurkundeten Worte unsers göttlichen Meisters stehen: Werdet vollkommen, wie euer himmlischer Vater vollkommen ist. Gehet hinaus in die Welt und verkündet mein Wort. Lasset die Kleinen zu mir kommen. Was ihr dem Geringsten meiner Brüder thut, das habt ihr mir gethan.

Hätten die Klöster dem dringenden Ruf der Zeit gebührendes Gehör geschenkt, sie würden jetzt über keine Aufhebung Klage zu führen haben, und sie hätten nicht zu bedauern, daß so viele Männer des Fortschrittes und das Gemüth des protestantischen Volkes ihnen und ihren Rechten den Rücken zukehren. Zum Beweise blicke man hinüber über die Wogen des Rheins, dort in unserm Nachbarlande findet man unter dem Scepter eines protestantischen Fürstenhauptes die Klöster in Frauenstifte im angedeuteten Sinne reformirt, und eines sichern Schutzes sich freuend. Wandern sie hierauf nach Neuenburg an die Stelle, wo der edle Geist der Pourtales ein Kapital anlegte, welches ihm nicht blos 4 bis 5 vom Hundert, sondern tausendfältige Prozente im Reiche Gottes abwirft, und treten sie in die innern Hallen des dortigen Spitals, so sieht man dort die barmherzigen Schwestern, die Katholikinnen von den Protestanten in ihre Mitte aufgenommen, und die Kranken pflegen, bis diese entweder genesend den Ihrigen wiedergegeben werden, oder in jene Ruhe versinken, die jeden körperlichen Schmerz auslöscht. Wo ist der Vandale, der an solche früchtebringenden

Bäume des christlichen Lebens die Art der Zerstörung zu legen wagen dürfte?

Wer wird den Grundsatz der Reform nicht mit Freuden begrüßen, der Reform im Sinne des werkthätigen Christenthums, in einer Art und Weise, wie sie die Achtung aller Glaubensbekenntnisse für sich gewinnen muß? Fern wird einer solchen Reform es sein, das Werk einer Pedanterie zu werden, die sich darüber streitet, ob die Kapuzen spitz oder rund zu schneiden seien.

In dem Klosterdekrete, in welchem das Aargau die Wiederherstellung von drei Frauenklöstern verheißen hat, ist bereits der Vorbehalt der Reform ausgesprochen. Warum fand dieser Vorbehalt bei den Mitständen nicht volle Anerkennung? Weil er nicht für alle Klöster festgesetzt wurde, und weil er sowohl in Beziehung auf den Umfang der beabsichtigten Reform, als auch in Beziehung auf das dazu berechtigte Organ tiefes Schweigen beobachtet, und dadurch bei Manchem der Verdacht erregt wurde, Aargau beabsichtige die Aufhebung der zu reformirenden Klöster nur auf einem andern Wege. Um diesen Verdacht zu heben, muß der Umfang der Reform und das Organ für dieselbe des Nähern bestimmt werden.

Bereits habe ich im Allgemeinen die Zwecke einer Reform angegeben, im Besondern gehen sie aus der Betrachtung der Bedürfnisse desjenigen hervor, welchem das Eigenthum des zu reformirenden Gegenstandes zusteht. In dieser Beziehung ist der Blick auf die Zustände des katholischen Volkes zu werfen, und wir werden nicht lange suchen müssen, um uns zu überzeugen, daß hier noch Schönes zu thun bleibt. Wo ist eine Anstalt, die arme katholische Waisenkinder aufnimmt? und doch ist diese so nothwendig, nicht bloß zur Fristung ihrer Existenz in dem zarten Alter, sondern auch zur Veredlung und Erhebung zu einem unabhängigen, erwerbfähigern Zustand für alle ihre Zukunft. Wo ist eine Anstalt für die Aufnahme katholischer Armen, die erkrankt sind, oder in der Schwäche des Alters ihr spärliches Brod nicht mehr zu erwerben im Falle sind? Welche Lasten würden den katholischen Gemeinden abgenommen, wenn solche Anstalten an die Stifte geknüpft würden? — Wo sind die Anstalten zur Unterstützung von bedürftigen Kandidaten der katholischen Theologie, damit dem sich zeigenden Mangel an katholischen Priestern für die Zukunft begegnet werde?

Wo sind die Anstalten, um solche vor dem Eintritt in den Priesterstand im Vaterland die letzten Bedingungen erfüllen zu lassen? Wo ist ein Priesterhaus? Bedürfen die katholischen Seelsorger in den Bezirken Muri, Bremgarten, Baden und Zurzach keiner ständigern, die Früchte ihrer Wirksamkeit sichernden Unterstützung in ihrem Amte? Wo war bisher in denselben das Institut der Hülfs-Priester, wie es das Interesse der Seelsorge und das Bedürfniß fortschreitender Bildung verlangte? Wäre ein Konvikt eines Theils der Hülfspriester nicht in der Obsorge für die weitere Ausbildung derselben gelegen, und in dieser Beziehung einer Verstationirung derselben auf einzelne Ortschaften, wo ihnen, zur Erreichung des angedeuteten Zweckes, sowohl Geld als Gelegenheit und Beaufsichtigung und Leitung mangeln, vorzuziehen? Gibt es nicht Priester, die als gebrechliche Menschen, wie wir, ihre Würde oft vergessen und nöthig haben, zur rechten Zeit auf die rechte Bahn mit christlicher Milde zurückgewiesen zu werden? Wo ist eine würdige Korrektionsanstalt für fehlbare Priester, obschon bischöfliche Konkordate schon vor Errichtung des Solothurn-Baselschen Bisthums dem Aargau das Recht, hiezu ein Kloster verwenden zu dürfen, zusichern? Wo sind die Fonds, aus denen dürftig bedachten Seelsorgern jener Gegenden eine Verbesserung ihrer ökonomischen Lage geschöpft, oder aus denen die nothwendige Errichtung neuer Pfarreien ausgesteuert werden könnte?

Könnte ich hier auch noch manche ähnliche Frage stellen; ich unterlasse es, und erlaube mir hier nur noch eine Bemerkung. Es ist stets bedenklich, die Gewohnheiten des Volks in religiösen Dingen zu stören und alt hergebrachte Institute zu entfernen, ohne etwas Besseres, den religiösen Sinn Befriedigerndes an deren Stelle zu setzen. Bedenklicher wird eine solche Entfernung, namentlich im Freiamte, in gegenwärtigem Augenblick. Loyala's Jünger, welche mit ihrem unheimlichen Getriebe den freisinnigen Katholiken bei der Vertheidigung der Rechte ihrer Kirche die Arbeit so sehr erschweren, lagern an den Grenzen desselben; zur rechten Zeit noch sorge das Aargau dafür, daß die entstandene Lücke im Gemüthe des religiösen Bewohners des Freiamtes nicht von diesen mit Beschlag belegt werde: es werfe ihnen in Muri einen haltbaren Damm entgegen! Daß eine solche Berücksichtigung der Gemüthszustände des Freiämters bei der Errichtung eines Spitals daselbst

nicht Statt finde, mag auch aus den dießfallsigen Reklamationen des Herrn Bezirksamtmanns Weibel an die hohe Regierung hervorgehen, die ausschließlich, nach meiner Ansicht noch nicht genügend, die Errichtung von Unterrichtsanstalten fordern.

Hier wird man den Wunsch aussprechen, daß ich mich nicht nur in allgemeinen schönen Fragen ergehe, sondern mehr ins Einzelne eintrete. Zu wünschen wäre, die hohe Regierung hätte vorgezogen, sich mit der im §. 15 der Verfassung verlangten Ausscheidung des Pfrundvermögens, in Hinsicht auf die Klöster, zu beschäftigen, als mit Liegenschaftsverkäufen, indem eine solche Ausscheidung im Recht liegt, und vielfach beruhigend gewirkt haben würde, während die einzelnen Liegenschafts-Verkaufssteigerungen Manchem bei der Lage der Dinge der Tagsatzungsbeschlüsse gegenüber anstößig erscheinen mögen. Eine solche Ausscheidung würde denn auch eine sichere Grundlage abgeben, um dem obigen Wunsche zu entsprechen; jeglichenfalls muß diese Ausscheidung Statt gefunden haben, bevor das katholische Volk bei einer Bejahung der Frage, ob es katholisch kirchliche Institute des Fernern haben wolle, sich über Zweck, Gehalt und Umfang derselben ausspricht, weil nur auf diesem Wege es sich ergeben kann, ob alle Stifte, Muri, Wettingen, Fahr, Gnadenthal, Hermetschweil und Maria Krönung für sich reformirt werden können, oder einzelne von ihnen mit anderen verschmolzen werden müssen.

Unter solchen Umständen nehme ich mir die Freiheit, einige unmaßgebliche Ideen für den Fall der Möglichkeit der Reform aller Klöster hier auszusprechen.

Muri könnte als ein Stift für sämmtliche Hülfspriester des Freiamtes und Baderbiets erklärt werden. Es bedarf ungefähr 15 bis 17 Hülfspriester, ein Theil hievon für die zwei Muri umgebenden Bezirke würden in einen Konvikt in Muri vereinigt, der andere Theil für die entfernteren Bezirke in einzelne Ortschaften derselben stationirt. In Muri würde eine Bezirksschule gegründet und überdieß dem Lehrerseminar oder einer andern Anstalt des Staats die erforderlichen Räumlichkeiten eingeräumt.

Wettingen, in der Nähe von den Heilquellen von Baden, würde zu einem Spital für sämmtliche Katholiken bestimmt, und in denselben der Orden der barmherzigen Schwestern verlegt.

Der Fond von Muri wie der von Wettingen würden dann

noch zu Stipendien für katholische Theologen und arme Lehramtskandidaten, für Verbesserung der Pfarrbesoldungen, für ganze oder theilweise Aussteuer neu zu errichtender Pfarreien, wie für Beiträge an neu zu errichtende Bezirksschulen in katholischen Bezirken, in denen eigene Fonds, wie z. B. im Bezirk Laufenburg, mangeln, für ein katholisches Gymnasium, für Beiträge an ein Priester- und geistliches Korrektionshaus, und für Unterstützungen der andern katholischen Anstalten in den andern Klöstern, im Fall des Bedarfs, bestimmt.

Fahr, für welches in Folge der Zürcherschen Urtheile noch Unterhandlungen nothwendig werden, Hermetschweil und Gnadenthal — wovon eines als eine Art von sühnendem Ersatz für den Fond des katholischen Damenstifts Olsberg, der zu Begründung der ökonomischen Ebenbürtigkeit der Landestheile in eine Staatskasse gewandert, nach Olsberg verlegt werden könnte und sollte — dürften zu katholischen Waisenanstalten und zu einem Seminar für Lehrerinnen, welch' letzteres im Schulgesetz als wünschbar erklärt wird, bestimmt werden.

Das kleine Maria Krönung dürfte sich angezogen fühlen von dem Beispiel der h. Verena, welche die armen Kranken besuchte, pflegte und tröstete, und deren Andenken an den Heilquellen zu Baden noch jetzt fortlebt. Seit Jahren schon wird das Bedürfniß gefühlt, daß für schwer erkrankte, schwer zu transportirende Kranke aller Länder und Konfessionen eine Art kleiner Spital in Verbindung mit dem Badarmenhaus und seinen Bädern errichtet werde. Die Regierung selbst hat sich schon oft mit diesem Gedanken beschäftigt, und sollte nach meinem Dafürhalten hier Hand ans Werk legen. Eine solche Werkthätigkeit müßte dazu beitragen, daß immer mehr und mehr in der Gegend von Baden der Werth des Kleinods, das Gott ihr anvertraut hat, und welches nicht von dem Steigen und Fallen politischer Tagesmeinungen abhängend, am dauerhaftesten sich erweisen wird. In Verbindung mit den bestehenden und gewiß noch sich mehrenden Badarmenfonds dürfte Maria Krönung den Zweck erfüllen. Maria Krönung würde im angegebenen Sinne ein Institut der barmherzigen Schwestern!

Wie stände es aber bei dieser fast ausschließlichen Bedenkung der Katholiken mit der oben geschilderten ökonomischen Ebenbürtigkeit im Lande und den Okkupationskosten? Was die zum Theil in

der Verfassung begründete, seit Jahren im Aargau mit Zustimmung der Stellvertreter des katholischen Volkes geduldeten Beiträge der Klöster an den Staat betrifft, so muß nach meiner Ansicht das bei den Staaten neuerer Zeit so beliebte Gleichgewichtssystem im Kleinen bewahrt werden. In Betreff der Okkupationskosten ließe sich Manches sprechen, doch eine den Frieden erzwecken wollende Politik muß auch zu schweigen wissen, um so mehr, wenn sie bereits bei einem Anlasse der Begnadigung ein bitteres Gefühl empfunden, als sie sehen mußte, wie stark der Geldpunkt selbst in derlei Dingen in die Waagschale sinke. Das katholische Volk sollte gestatten, daß 1,500,000 Fr. aus den Klostergütern an den Staat zu frommen Zwecken entweder verzinset oder im Kapital abgegeben werden, letzteres jedoch mit der Bedingung: a) daß dann das Vermögen der Stifte nur in dem Fall noch in Anspruch zu nehmen sei, wenn auch alles andere Vermögen im Lande mit Steuern belegt werde, und b) daß die Okkupationskosten vom Staat bestritten werden, was auch im Fall der obigen Verzinsung beobachtet werden müßte.

Was soll nun aber aus den vertriebenen Mönchen und Nonnen werden? Es wäre ein Unrecht, dieselben zu zwingen, in die neuen Institute einzutreten, aber eben so unrecht wäre es, denselben den Eintritt zu versagen, wenn sie durch gerichtliche Untersuchungen nicht schuldbeladen erscheinen und die nöthigen Eigenschaften besitzen. Die Mönche von Muri und Wettingen können Weltpriester werden und das Amt der Seelsorge oder der Aushülfe in demselben bekleiden, gewiß werden sie dem katholischen Landestheil bei dem Mangel an Priestern keine überflüssigen Individuen sein. Denen, welche vertriebene Mönche und Nonnen bleiben wollen, sollen auch zukünftig die Jahrgelder fließen, wenn sie nicht vorziehen, durch eine Aversalsumme befriedigt, auf dieselben zu verzichten.

Hier erlaube ich mir noch eine Bemerkung. Oesterreich hat gegen das Aargau Reklamationen in einer Note erhoben, welche man mehr in Beziehung auf die jederzeit an Tag gelegte Pietät des hohen Kaiserstammes und seine Stellung als theilweiser Stifter und Wohlthäter mehrerer fraglicher Klöster, als in Beziehung auf das in Anspruch genommene Recht einer gewissen Beachtung werth halten muß. Oesterreich wird seine im Jahr 1814 bei der gefährdeten Existenz des Aargau's an Tag gelegte freundliche Stimmung

uns bewahren, ob die Nutznießer der Stifte Mönche oder Weltpriester seien, wenn nur die Stiftung mit ihrem Hauptzweck erhalten wird.

Aber, wird man mich hier fragen, ist die Ausführung dieser besondern Ideen auch möglich? Ich entgegne: So möglich, als die im Dekret der Klosteraufhebung verheißenen Anstalten, und dieß um so mehr, als hiebei keine Million als eine Art von Auskauf der Katholiken von ihrem Gesammteigenthumsrecht zersplittert werden muß. Die Ausführung müßte um so möglicher werden, wenn die ungeheuren großen Ländereien der Stiftungen im Interesse der National-Oekonomie und der Stifte selbst bis auf den nothwendigsten Bedarf herab veräußert würden. Eine solche Veräußerung würde die Erträgnisse für die Stifte vermehren, die Verwaltung vereinfachen und bedeutend unkostbilliger machen, und überdieß den seit langen alten Zeiten dem Land-Eigenthum in todter Hand abholden richtigen Gefühl des schweizerischen Volkes entsprechen und willkommen sein. Uebrigens könnte die Ausführung der Idee bei den Stiften, denen unter obwaltenden Umständen für jetzt noch die nöthigen Fonds zu ihrer neuen Bestimmung abgingen, für eine Reihe von Jahren noch suspendirt werden, bis dieselben auf eine genügende Höhe wieder gestiegen wären. Wird doch von Staat und Kirche ein solches Verfahren bei herabgekommenen Pfründen geduldet und beobachtet.

Die Idee der Reform der Klöster ist in ihrem Grundwesen nicht neu: bereits haben sie drei ausgezeichnete Eidgenossen, drei Protestanten, ausgesprochen: Herr Kasthofer und Fellenberg im Großen Rath des Kantons Bern, und in noch vorhandenen Privatbriefen der verstorbene Herr Staatsrath Meier von Knonau aus Zürich, dessen Blick seine ausgezeichneten Studien der vaterländischen Geschichte geschärft hatten, und dessen Liebe zu dem heimischen Lande noch aus seinem politischen Testamente jedem Schweizer entgegenweht. Der Klang der Namen dieser Männer, dieser edlen Kämpfer für Kultur und Wissenschaft durch Schrift und That, wird wohl das gemeine Tagesgebelfer über das Wort Reform, als einer Kulturbefeindung, niederschmettern. Möge der Geist dieser drei Männer, wie der Geist der drei Mannen im Grütli, einen Bund zu begründen vermögen, wie ihn unsere Tage dringend verlangen, einen Bund für Toleranz und Volksrecht, auf

daß die Kluft zwischen den Konfessionen verschwinde, und unser gemeinsames Vaterland, wie nach der Sage der Phönix aus den Flammen, aus seiner Zerrissenheit mit neuer Lebenslust und aufgefrischter Thatkraft wieder erstehe!

Hier ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß die Klöster in ihrer zweiten Denkschrift die Bereitwilligkeit zur Reform gegen die Stände ausgesprochen haben; ein erfreulicher Beweis, daß auch von dieser Seite dem Wesen mehr Gewicht als der erstorbenen Form eingeräumt werden muß!

Eine Reform ist aber nur dann möglich, wenn das ächte Organ dazu bethätigt wird. — Wo ist dieses Organ zu finden?

Wenn der Staat aus Rücksichten des öffentlichen Wohls einer Handelsgesellschaft von sich aus für ihre Fabriken eine andere Organisation und andere Zwecke vorschreiben oder gar aufzwingen wollte, so würde sie zum Schutze ihrer Rechte auf die Verfassung weisen, welche Jedem gestattet, seine Kräfte und Anlagen frei auszubilden und zu gebrauchen, die Gewerbsfreiheit und die Unverletzlichkeit des Eigenthums zusichert, und — die Handelsgesellschaft hätte unbestreitbar Recht. Hat die katholische Kirche minderes Recht? ist nicht sie Eigenthümerin der Klöster? ist nicht sie und das Ihrige in der Verfassung gewährleistet? Ich bin weit davon entfernt, dem Kaiser nicht geben zu wollen, was des Kaisers ist, aber das Reformrecht steht nicht dem Staate zu, wenn man ihm auch das Recht nicht abstreiten will und kann, Reformen bei der Kirche anzuregen und zu überwachen, damit nichts Gemeingefährliches durch dieselben ins Leben trete. Staat und Kirche müssen sich auf diesem Felde ins Einverständniß setzen, insofern nicht das Schwert der Staatsgewalt und der Hirtenstab der Kirchengewalt in einer und derselben Hand ruhen. Vor Allem ist dieß Einverständniß in paritätischen Staaten nothwendig, wo die Regierungs-Kunst, wenn auch religiös, doch inkonfessionell sein soll; denn wenn in einem solchen Staate die Regierung konfessionell würde, müßte da nicht natürlich die ungesunde Besorgniß erwachen, daß aus Gründen der Wohlfahrt und Einheit des Staats die Regierung die Grundsätze der einen Kirche denen der andern zum Opfer zu bringen versuchen könnte? Fern sei einer Regierung eines paritätischen Staats, einer Regierung, die die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirchen zu schirmen berufen ist, des stolzen Bürger-

meisters Waldmann stolzes Wort: „Hier in Zürich bin ich der Pabst."

Worin besteht nun aber die katholische Kirche im Aargau? In der Gesammtheit der Katholiken im Aargau und ihren kirchlichen Oberbehörden. Hat das katholische Volk den Willen zu Reformen? Das muß und wird sich bei einer dießfalls anzuordnenden Abstimmung zeigen. Haben die kirchlichen Oberbehörden denselben? Ich zweifle nicht daran, denn schon im Jahr 1839 auf dem Tage zu Zürich hat der Nuntius Gizzi gegen mehrere Gesandtschaften die Bereitwilligkeit, hiezu Hand zu bieten, ausgesprochen. Wenn dieses aber auch an und für sich nicht der Fall wäre, so dürfte der Umstand, daß, im Falle einer Unmöglichkeit der Verwirklichung der vom katholischen Volk beschlossenen Reform, das Klostergut einfach zur Verfügung des katholischen Volkes gestellt wäre, Rom seine stets bewährte Klugheit nicht vergessen lassen. Aber wozu dieser letztere Nebengedanke, da Rom mit Freude den Anlaß benutzen wird, im Bunde mit dem katholischen Volke im Aargau zu zeigen, daß die katholische Kirche noch nicht, wie Viele wähnen, entkräftet ist, daß sie noch nicht zu einem dürren Strunke geworden, der keine neuen Schößlinge treiben könnte, welche zu Bäumen werden, die den frommen Pilger mit süßen Früchten und kühlendem Schatten laben. Vor uns stehen die barmherzigen Schwestern, die Blüthe des modernen Katholizismus, und der Katholik kann die Zweifler mit einigem Stolze fragen: „Wo ist eine moderne Kirche, die Schöneres ans Licht der Sonne rief?"

Aber, wird man mir entgegnen, steht einem solchen Vertrauen nicht das päbstliche Breve, in welchem die aargauische Klosteraufhebung verdammt wird, ganz und gar entgegen? — Ich kenne dieses vielbesprochene Breve und sage: nein. Die Begründung dieses Neins wird aus den Bemerkungen hervorgehen, die ich mir im Allgemeinen über das Breve selbst erlaube. Vorerst eine kurze Bemerkung über die das Breve den Bischöfen übermittelnde Zuschrift der Nuntiatur. Ich verhehle nicht, daß dieses in einem zu maßlosen Tone gehalten ist, und diesem die Möglichkeit der Entstehung der eben berührten zweifelnden Frage zugeschrieben werden muß. Diesen Ton hat das kluge Rom selbst im Breve nicht angeschlagen. Viele wollten den päbstlichen Ausspruch tadeln; sie übersahen aber hiebei die dermalige oben geschilderte Stellung

Roms zu den schweizerischen Katholiken, und konnten nur von diesem irrigen Standpunkt aus die erhobene Stimme als eine fremde betrachten und erklären. Wenn ich demnach gegen das Recht Roms, in der Sache seine Stimme zu erheben, nichts einwende, so glaube ich aber doch, daß es mit der Hauptsache auch nicht ganz zeitgemäßes Nebendingliches besprochen habe. Dieses Nebendingliche mußte den Eindruck machen, welchen die Wiederauffrischung der in dem Urkundenbuch des Klosters Wettingen zu lesenden alten Bulle bewirken müßte. In dieser Bulle wird dem Kloster zur Eintreibung seiner Forderungen das Recht der Exkommunikation gegen die säumenden Schuldner eingeräumt. Rom konnte überzeugt sein, daß in Beziehung auf so Nebendingliches die Katholiken des Aargau's das Appenzellerische Wort: „Wir wollen nicht in dem Ding sein“ nicht vergessen haben. Thöricht erscheint es mir aber, über diesen Nebendingen tadelnd zu verweilen, und eine die allgemeine Aufmerksamkeit der schweizerischen Staatsmänner verdienende Stelle im Breve zu übersehen. Diese Stelle lautet: „Es bedarf keiner weitläufigen Erörterung, wie schwer solche Angriffe gegen die Religion und selbst gegen das zeitliche Wohl der Völker sich verstoßen. Denn es ist bekannt, wie sehr die klösterlichen Institute sowohl um die eine, als um das andere sich überall, ganz besonders aber in der Schweiz, verdient gemacht haben durch Abhaltung des Gottesdienstes und durch Ausübung der Seelsorge, in der Heranbildung der Jugend zur Frömmigkeit und durch Unterricht, sowie endlich durch Unterstützung jeder Art von Nothleidenden.“ Diese Stelle gibt auch den Andersglaubenden den Beweis an die Hand, daß das humane Leben in der katholischen Kirche sich nicht bloß verpuppen wolle, sondern daß auch aus der zeitweisen Verpuppung ein herrlicher Falter sich entwickeln könne und solle. Ich kann und will nicht behaupten, daß das Breve in dieser Stelle den Zustand und die Wirksamkeit der Klöster in der jüngsten Zeit ins Auge faßt, sondern gebe zu, daß dasselbe vielmehr in einem Rückblick auf frühere Zeiten verweilt; aber eben das gibt ein in jeder Beziehung unverwerfliches Beleg zur Hand, daß der päbstliche Stuhl zu Reformen im Sinne eines werkthätigen Christenthums gern die Hand bieten wird.

Das päbstliche Breve verdient aber auch noch von zwei anderen Seiten die Beachtung der schweizerischen, insbesondere der aargauischen Staatsmänner. Sie müssen einerseits bedenken, daß ohne ein friedliches Einverständniß mit der Kirche die sämmtlichen den Klöstern inkorporirten Pfarreien in eine Art von unheilvollem, mit verschiedenen Konflikten zwischen Staat und Kirche verbundenem Provisorium kommen. Bereits hat der Hochwürdige Herr Bischof von Solothurn dem katholischen Kirchenrath bei einem ganz besonderen Anlasse verdeutet, „daß er von kirchlichem Standpunkt aus Niemanden als die Aebte der Klöster als eigentliche Pfarrer oder Kollatoren betrachte, und keinem andern Priester die Admission ertheilen könne.“ Und anderseits müssen Sie sich fragen: Wird das päbstliche Breve im Leben des Volks von Folgen sein?

Diese Frage wird Derjenige leicht beantworten, der bedenkt, daß es so zu sagen ein Gesetz der Natur ist, daß das Schwache dem Starken, dem Mächtigen sich anschließt: das Küchlein flüchtet sich unter den Fittich des Huhns, das Kind klammert an die Mutter sich an, und Völkerschaften bei Besorgnissen an erprobte Kraft und Macht. Wird die sich gedrängt fühlende katholische Bevölkerung der in ihren Augen mehr als historischen Macht Roms gegenüber nicht das Gleiche thun? Ich beantworte diese Frage ohne Anstand mit Ja, denn die Masse der katholischen Bevölkerung der Schweiz kennt im Grundwesen, wenn die Sache in Frage gestellt wird und zum Entscheide kommen soll, keine andere katholische Kirche als die römisch-katholische. Dieß zeigt die Erfahrung, denn noch haben die Kantone, welche an der Badener Konferenz Theil genommen, die Wirren und Zwiste nicht vergessen, welche aus ihr und aus dem päbstlichen Verdammungsbreve für sie erwachsen sind. Soll die Quelle des von einzelnen Kantonen erfahrenen Uebels für das Gesammtvaterland im Flusse gehalten werden, soll das Breve diese besorgten Folgen nicht haben, so muß das katholische Volk mit der Aufhebung der Klöster und mit dem Recht, über das Klostergut zu verfügen, zufrieden sich erklären.

Hier wäre vielleicht noch der Fall des Nähern zu berücksichtigen, daß das katholische Volk nichts anders wollte, als über das Klostergut verfügen: allein ich glaube dieß um so mehr unterlassen zu können, als hiebei meine Wünsche in Betreff der Verwendung

der Gelder bereits oben bei der Besprechung der kirchlichen Reform zur Genüge ausgesprochen worden sind.

Somit hätte ich, ohne Scheu, ohne Hoffnung auf irgend einen Ehrengewinn, meine Ansichten über die dermaligen aargauischen Staatszustände, wie über die Mittel der radikalen Erbesserung derselben, in einem letzten Worte in politischer Stellung ausgesprochen. Ich fühlte mich dazu verpflichtet, denn das Herz des Schweizers bedarf zur Erfüllung seiner Bürgerpflicht noch keines Gesetzes, wie in jenem Freistaat des Alterthums eines bestand, nach welchem in Zeiten der Parteiung es jedem Bürger bei schwerer Strafe geboten war, seine Meinung auszusprechen.

Mancher sonst befreundete Mann wird äußerlich meinen Ansichten nicht zustimmen, und mir das Wort des fallenden Cäsars entgegenrufen: „Auch Du!“ Manchem mag ich als ein von den Kugeln der Tagesmeinung Getroffener, als ein auf dem Felde der Politik des vorübergehenden Tages Gefallener erscheinen. Dem sei wie ihm wolle, mir gibt dieser Glaube die Antwort auf jenes „Auch Du“ zur Hand, und ich rufe mit jenem Kriegskameraden der Dichtung: „In einer bessern Welt wieder!“ Ich verstehe unter dieser bessern Welt hier nicht eine andere politische Lage, sondern die Sphäre des Individuellen, des Gemüthlichen, des humanen Hienieden. Der Haß oder die Verfolgung irgend einer freien Meinungsäußerung ist, nach den Grundsätzen der Verfassungen des Jahrs 1830 und nach dem Grundwesen eines jeden Freistaats, unzulässig. Möge man doch erkennen, daß nur aus dem Kampfe der Meinungen die Wahrheit siegreich ihre Panner schwingend hervorgehen kann, und daß jeder Parteimeinungszwang unter jenen schmachvollen Abschnitt der Geschichte fällt, in welchem vom Geßlerhut die Rede ist. Wäre Eintönigkeit das Loos und die Bestimmung des republikanischen Lebens, so wäre der Tod, der Alles gleich macht, und Alles allzumal zum Schweigen bringt, der größte republikanische Staatskünstler!

Mögen Sie, Hochgeachteter Herr Präsident! Hochgeachtete Herren! mein ausgesprochenes Wort nicht mit ungütiger Stimmung, nicht mit der Voraussetzung, daß ich Sie als Unkundige habe belehren wollen, aufnehmen, sondern betrachten Sie dasselbe bloß als einen Wink der Erinnerung an Wohlunterrichtete und

Besserwissende, um einen rühmlichen und gedeihlichen Entschluß in allen Beziehungen zu fassen.

Schwer ist unter Umständen Ihr Amt. Vor Ihnen steht die Zeit mit ihren Forderungen; sie scheint mir, wie einst jener Römer vor Karthagos Rath, vor Ihnen ihre Toga zusammenzufalten und Ihnen zuzurufen: „Krieg oder Friede! Wählt!" — Unter dem Wort „Krieg" ist aber nicht bloß der blutige Gang der Waffen, sondern vielmehr der Krieg in den Gemüthern der Brüder, jener faule Friede gemeint, welcher des ächten Krieges aufregende Kräfte entbehrend, jede schaffenden Elemente mit Verderbniß überwuchert. Der Allmächtige möge Sie erleuchten, auf daß die Palme des Friedens in unserm schönen Aargau tiefe Wurzeln schlage, und unter ihrem belebenden, schirmenden Schatten Gewerbe, Kunst und Wissenschaft blühen mache, und auf daß so auch unser Gesammtvaterland, im Interesse des längst ersehnten Glückes seiner ruhigen Entwicklung, unserer Wohlfahrt sich erfreuen könne. Das Kleine gedeiht zum Großen, wenn die Palme des Friedens es umschirmt; das Größte zerfällt, wenn in seinem Innern der Wurm der Zwietracht nagt. Aber nur dem Boden des Rechts oder der Sühne des verletzten Rechts entblüht die Palme des Friedens.

Der Segen des Allmächtigen walte über unserem engern und weitern Vaterland jetzt und immerdar!

Genehmigen Sie, Hochgeachteter Herr Präsident! Hochgeachtete Herren! die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung und Ergebenheit.

Baden, den 31. Oktober 1842.











